

# Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse

Bericht der Finanzkommission vom 24. August 2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>1 Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2 Kennzahlen, Entwicklung, Vergleiche</b>	<b>4</b>
2.1 Entwicklung des Deckungsgrads	4
2.2 Performancevergleich	5
2.3 Versichertenbestand	5
2.3.1 Aktiv Versicherte	5
2.3.2 Renten	5
2.4 Beiträge	6
2.5 Versicherungstechnische Risiken	6
2.6 Leistungen	6
2.7 Verwaltungskosten	7
<b>3 Versicherungstechnische Parameter</b>	<b>7</b>
3.1 Technischer Zinssatz und Umwandlungssatz	7
3.2 Generationentafel	7
3.3 Risikoversicherung	7
3.4 Rentnerkasse	8
<b>4 Sanierungs- und Beteiligungskonzept der sgpk</b>	<b>8</b>
4.1 Einleitung	8
4.2 Optionen einer Sanierung	9
4.3 Unterdeckung	10
4.4 Kosten der Sanierung	10
4.5 Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner	11
4.6 Übergangsregelung	11
4.7 Zeitlicher Horizont des Konzepts	13
4.8 Vergleich mit anderen Kassen	13
<b>5 Einmaleinlage in die sgpk</b>	<b>13</b>
5.1 Einleitung	13

5.2	Herleitung der Einmaleinlage	14
5.3	Beteiligung der aktiv Versicherten	14
5.4	Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber	15
5.5	Vergleiche mit anderen Kassen	15
5.6	Finanzrechtliches	15
<b>6</b>	<b>Antrag</b>	<b>16</b>
6.1	Erwägungen	16
6.2	Anträge	16

## Zusammenfassung

*Mit Datum vom 29. März 2016 hat die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse (sgpk) zugeleitet. Als vorberatende Kommission hat der Kantonsrat die Finanzkommission bestimmt. Die Finanzkommission hat sich an verschiedenen Sitzungen intensiv mit der Vorlage befasst und dem Kantonsrat an der Aprilsession 2017 beantragt, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission war der Meinung, dass sich die vom Stiftungsrat eingeleiteten Massnahmen zur Sanierung der Kasse in einem Rahmen bewegen würden, der Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zugemutet werden könne, ohne dass eine Einmaleinlage erfolgen müsse. Der Kantonsrat ist entgegen dem Antrag der Finanzkommission auf die Vorlage eingetreten, hat sie aber mit dem Auftrag an die Kommission zurückgewiesen, die Begründungen für die Einmaleinlage auf der Grundlage der Rückmeldungen der von den Fraktionen aufgeworfenen Fragen zu ergänzen.*

*Im Kapitel «2 Kennzahlen, Entwicklung, Vergleiche» ist dargelegt, wie sich der Deckungsgrad der sgpk entwickelt hat. Insgesamt hat er sich über die vergangenen 30 Jahre erhöht. Der Performancevergleich zeigt überdurchschnittlich gute Resultate der Vermögensverwaltung. Die Verwaltungskosten liegen gemäss einer gesamtschweizerischen Pensionskassenstudie weit unter dem Durchschnitt. Die Leistungsziele und weitere Faktoren sind bei der Gründung der sgpk vom Gesetzgeber vorgegeben worden.*

*Im Kapitel «3 Versicherungstechnische Parameter» finden sich Erläuterungen zum technischen Zinssatz, zum Umwandlungssatz und wie die steigende Lebenserwartung berücksichtigt wird. Ergänzend werden Ausführungen zu den Themen Risikoversicherung und Rentnerkasse festgehalten.*

*Per Ende 2016 weist die sgpk einen Deckungsgrad von 92,4 Prozent und damit eine Unterdeckung von 671 Mio. Fr. aus, die eine Sanierung der Kasse unumgänglich macht. Obwohl das Sanierungs- und Beteiligungskonzept in die Kompetenz und Verantwortung des Stiftungsrats fällt, ist ihm ein eigenes Kapitel gewidmet («4 Sanierungs- und Beteiligungskonzept der sgpk»). Dies um den Kontext der Einmaleinlage darzustellen und die Nachhaltigkeit der getroffenen Massnahmen beurteilen zu können. Neben den Renteneinbussen aufgrund der neuen technischen Grundlagen beteiligen sich die aktiv Versicherten mit Minderverzinsungen des Sparkapitals an der Sanierung der Kasse, wogegen eine Beteiligung der Rentenbeziehenden aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Für die Jahrgänge 1970 und älter gibt es eine Übergangsregelung, welche im Kontext mit der Ausfinanzierung per 1. Januar 2014 zu sehen ist. Der Stiftungsrat hat darauf geachtet, dass nicht wieder dieselben Jahrgänge überdurchschnittliche Lasten tragen.*

*Kapitel «5 Einmaleinlage in die sgpk» enthält unter anderem Informationen zur Herleitung der Einmaleinlage und zur Beteiligung der aktiv Versicherten. Die Ausgangslage für eine Einmaleinlage und die Notwendigkeit der Anpassung der technischen Parameter sind in der Botschaft der Regierung über eine Einmaleinlage in die sgpk geschildert. Die Kasse ist per 1. Januar 2014 auf einen Deckungsgrad von 100 Prozent ausfinanziert worden. Die Berechnung erfolgte aber mit einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent, einem Satz, den damals die beiden durch die vorberatende Kommission beigezogenen externen Experten – im Gegensatz zur Regierung und zum PK-Experten der Versicherungskasse – als zu hoch erachteten. Mit der von der Regierung beantragten Einmaleinlage von 202,5 Mio. Franken würden nachträglich die Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent auf 3 Prozent auf Rentenverpflichtungen, welche bereits im Zeitpunkt der Ausfinanzierung bestanden, abgegolten. Ein wichtiger Punkt für die Finanzkommission sind die Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Simulationen, um wieviel die beantragte Einmaleinlage gekürzt werden müsste, damit die aktiv Versicherten wie bei der Ausfinanzierung auf den 1. Januar 2014 ebenfalls 25 Prozent der Einmaleinlage tragen müssten.*

*Die Finanzkommission beantragt dem Kantonsrat aufgrund der ergänzenden Abklärungen, einer Einmaleinlage von 128 Mio. Franken zuzustimmen.*

*Die beantragte einmalige und freiwillige Einlage untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.*

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen ergänzend Bericht zu Botschaft und Entwurf der Regierung vom 29. März 2016.

## **1 Ausgangslage**

Mit Datum vom 29. März 2016 hat die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zum Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse (sgpk) zugeleitet. Als vorberatende Kommission hat der Kantonsrat die Finanzkommission bestimmt.

An ihrer Sitzung vom 19. Mai 2016 hat die Finanzkommission die Einmaleinlage – unter Beizug von Vertretern des Finanzdepartementes und der sgpk – erstmals diskutiert. Die Finanzkommission erachtete die Einmaleinlage als Ultima Ratio, wenn ein Sanierungskonzept keinen anderen gangbaren Weg aufzeigen würde, um die Unterdeckung der Kasse zu beseitigen. Die Kommission beschloss deshalb, die Beratung auszusetzen, bis das Sanierungs- und Beteiligungskonzept der sgpk vorliegt. Die sgpk hat das Sanierungs- und Beteiligungskonzept in der zweiten Jahreshälfte 2016 entwickelt und die Versicherten sowie die angeschlossenen Arbeitgeber im Januar 2017 darüber orientiert.

An der Sitzung vom 19. Januar 2017 hat sich die Finanzkommission von Vertretern der sgpk über das Sanierungskonzept orientieren lassen und an der darauf folgenden Sitzung vom 16. März 2017 beschlossen, dem Kantonsrat den Antrag zu stellen, nicht auf die Vorlage einzutreten. Die Kommission war der Meinung, dass sich die vom Stiftungsrat eingeleiteten Massnahmen in einem Rahmen bewegen würden, der Arbeitgebern und Arbeitnehmenden zugemutet werden könne, ohne dass eine Einmaleinlage erfolgen müsse.

Der Kantonsrat ist in der Aprilsession 2017 entgegen dem Antrag der Finanzkommission auf die Vorlage eingetreten, hat sie aber mit den folgenden Aufträgen an die Kommission zurückgewiesen:

- a) Die Begründungen für die Einmaleinlage auf der Grundlage der Rückmeldungen der von den Fraktionen aufgeworfenen Fragen zu ergänzen;
- b) die Vorlage mit dem Ziel der Beratung in der Junisession aufzubereiten.

Die Ausführungen in den folgenden Kapiteln nehmen Bezug auf die von den Fraktionen eingereichten Fragen. Angesichts des Umfangs der Fragen war eine Aufbereitung der Unterlagen bis zur Juni-Session 2017 nicht möglich.

Nachdem die Unterlagen aufbereitet waren, hat sich die Finanzkommission an zwei weiteren Sitzungen im Juni und im August 2017 mit der Einmaleinlage beschäftigt. Vorab ist festzuhalten, dass es sich bei der Einmaleinlage um einen Sachverhalt aus der Vergangenheit handelt, als die Führung der Kassen in der Verantwortung des Kantons lag. Die Einmaleinlage steht zur Diskussion, weil bei der Ausfinanzierung von zu positiven Annahmen bezüglich des technischen Zinssatzes ausgegangen wurde. Inzwischen liegt die Verantwortung für die Entwicklung der Pensionskasse beim Stiftungsrat. Er ist gemäss Bundesgesetzgebung für die Gesamtleitung, für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, für die strategischen Ziele sowie für die finanzielle Stabilität der Stiftung verantwortlich. Es handelt sich deshalb bei der Einmaleinlage um einen freiwilligen, letztmaligen Beitrag an die Stiftung, der über die gebundenen Beiträge hinausgeht, zu welchen der Kanton, wie jeder andere Arbeitgeber auch, verpflichtet ist.

## 2 Kennzahlen, Entwicklung, Vergleiche

Die Firma c-alm hat dem Stiftungsrat der sgpk im Oktober 2015 die Studie «sgpk im Peer-Group-Vergleich; Standortbestimmung» präsentiert (**Beilage 7**). Darin werden für eine Gruppe von Vorsorgeeinrichtungen die Grundlagen, der Sparprozess, die Risikoversicherung und die Anlagen verglichen. Es ist zu beachten, dass in der Studie noch der aktuelle Plan der sgpk abgebildet ist, d.h. die höheren Sparbeiträge und der tiefere Umwandlungssatz sind noch nicht berücksichtigt.

### 2.1 Entwicklung des Deckungsgrads

Die untenstehende Grafik zeigt die langfristige Entwicklung des Deckungsgrads der sgpk, bzw. der Vorgängerkassen (Versicherungskasse für das Staatspersonal, Lehrerversicherungskasse; konsolidierte Darstellung). Die Prozentzahlen ab 2005 sind auch aus **Beilage 1** (3. Entwicklung Vorsorgekapital / Vorsorgevermögen / Deckungskapital) ersichtlich. In der Grafik ist auch der Deckungsgrad simuliert, der resultiert hätte, wenn die Unterdeckung verzinst worden wäre. Bei öffentlichen Kassen mit Staatsgarantie ging man in der Vergangenheit davon aus, dass sie nicht voll ausfinanziert sein müssen. Allerdings fehlten diesen Kassen damit Anlagekapital und entsprechende Erträge, sofern die Unterdeckung nicht verzinst wurde, was im Kanton St.Gallen – wie bei vielen anderen Kassen auch – der Fall war.

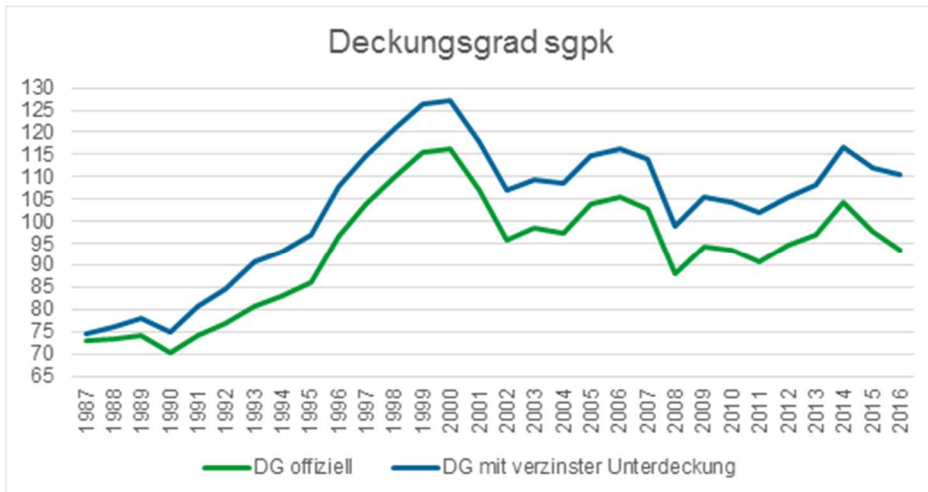


Abbildung 1: Entwicklung Deckungsgrad

Die Abbildung startet bei einem Deckungsgrad von knapp 75 Prozent. Dass Vorsorgeeinrichtungen der öffentlichen Hand nicht voll ausfinanziert zu sein brauchen, war damals akzeptiert und der Regelfall. Der Deckungsgrad hat sich in den 90-er Jahren hauptsächlich wegen der guten Anlagerenditen positiv entwickelt. Die Rückgänge um die Jahre 2000 und im 2008 sind hauptsächlich auf heftige Korrekturen an den Kapitalmärkten zurückzuführen. Die Zunahme des Deckungsgrads im Jahr 2014 ist die Folge der Ausfinanzierung der Kasse. Die Veränderung im Jahr 2015 ist auf die Änderung technischer Grundlagen, insbesondere die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent auf 3 Prozent und die Einführung der Generationentafel, zurückzuführen. Die weitere Senkung des technischen Zinssatzes von 3 Prozent auf 2,5 Prozent und die flankierenden Massnahmen gemäss Sanierungs- und Beteiligungskonzept führen zu einer weiteren Reduktion des Deckungsgrads auf 92,41 Prozent im Jahr 2016. Insgesamt hat sich der Deckungsgrad über die vergangenen 30 Jahre aber doch um rund einen Drittel erhöht.

## 2.2 Performancevergleich

In **Beilage 2** befindet sich der Performancevergleich mit dem CS PK-Index und der ProPublic Vorsorge Genossenschaft (bis 2016 Pensionskasse St.Galler Gemeinden, PKSG). Für die Jahre 2005 bis 2016 beläuft sich die annualisierte Rendite der sgpk auf 4,34 Prozent. Sie liegt damit um 0,35 Prozent über der ProPublic und 0,65 Prozent über dem CS PK-Index.

## 2.3 Versichertenbestand

Aus **Beilage 1** ist die Entwicklung der Versichertenbestände ersichtlich.

### 2.3.1 Aktiv Versicherte

Die aktiv Versicherten in der sgpk nehmen kontinuierlich zu. Im 2016 betrug deren Anzahl 24'788. Die Zunahme spiegelt nicht Veränderungen bei den angeschlossenen, sondern die Entwicklung der Beschäftigten bei den bestehenden Arbeitgebern. Von den aktiv Versicherten gehören per Ende 2016 noch 912 Personen der Übergangsgeneration an.

### 2.3.2 Renten

Der Rentenbestand erhöht sich verhältnismässig stärker als derjenige der aktiv Versicherten. Im 2016 betrug die Zahl der Rentnerinnen und Rentner 9'126. In diesem Jahr erhielten 536 Perso-

nen neu eine Altersrente. Davon liessen sich 464 Versicherte zum ordentlich vorgesehenen Zeitpunkt oder später pensionieren und 172 Versicherte entschlossen sich, vorzeitig in Pension zu gehen.

## 2.4 Beiträge

Es gibt im Wesentlichen drei Stellschrauben, um einen definierten Leistungsplan zu erreichen. Das sind der Realzins, die Definition des Lohns und die Höhe der Beiträge. Isoliert die Beiträge von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen zu vergleichen, hat keine Aussagekraft. **Beilage 3** zeigt die Beiträge der sgpk und im Vergleich diejenigen der ProPublic (vormals PKSG). Aus **Beilage 12** ist die Entwicklung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge in absoluten Zahlen ersichtlich.

## 2.5 Versicherungstechnische Risiken

In der Versicherteninformation betreffend Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019 hält der Stiftungsrat fest, dass der Risikoverlauf bei Invaliden- und Hinterlassenenleistungen positiv verläuft und dass deshalb der Risikobeitrag per 1. Januar 2019 von 3,5 Prozent auf 2 Prozent gesenkt werden kann. Ein Vergleich ist in **Beilage 7** (Folie 21) aufgeführt.

## 2.6 Leistungen

Die Leistungsziele sind bei der Gründung der sgpk vom Gesetzgeber vorgegeben worden und die wohlerworbenen Rechte der Rentnerinnen und Rentner sind geschützt. Auf der anderen Seite kann die sgpk das Leistungsziel auch nicht von sich aus verbessern. Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, bedürfen gemäss Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG) der Genehmigung des Kantonsrates.

In einer schriftlichen Meinungsäusserung (**Beilage 15**) setzt sich Dr. Markus Bucheli mit der Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung der Parameter für die Ausfinanzierung und Regelung der Übergangsordnung auseinander. Er hält u.a. fest: «Beim PKG handelt es sich um den Gründungserlass im Sinn von Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) [SR 831.40]. Mit vollzogener Errichtung der St.Galler Pensionskasse (sgpk) am 1. Juli 2013 (Art. 24 Bst. a PKG) besteht von Bundesrechts wegen keinerlei Zuständigkeit des kantonalen Gesetzgebers mehr, auf seine im Zusammenhang mit der Gründung der sgpk getroffenen Entscheide zurückzukommen, ...».

Die Altersleistungen im Beitragsprimat werden durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, durch Annahmen zum Realzins und den Umwandlungssatz bestimmt. Alle diese Faktoren wurden bei der Gründung der sgpk für den ersten Stiftungsrat vorgegeben.

Bei der Gründung der sgpk sind den Rentnerinnen und Rentnern keine Leistungen über die gesetzlichen Vorgaben hinaus zugestanden worden.

**Beilage 12** zeigt die Entwicklung der reglementarischen Leistungen.

**Beilage 7** enthält Leistungsvergleiche für eine Peer-Group.

**Beilage 4** fasst die Leistungen der sgpk und der ProPublic (vormals PKSG) zusammen.

## 2.7 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten setzen sich aus allgemeinen Verwaltungskosten und Vermögensverwaltungskosten zusammen. Gemäss der Schweizer Pensionskassenstudie 2016 der Swisscanto Vorsorge AG weisen die Kassen eine bemerkenswert breite Spanne aus (Faktor 10 vom höchsten zum tiefsten Wert bei den allgemeinen Verwaltungskosten). Für öffentliche Kassen berechnet die Studie den Mittelwert mit 241 Franken pro Kopf. Die sgpk weist dagegen tiefe 102 Franken und die ProPublic 187 Franken aus (Daten des Vergleichsjahrs 2015).

Bei den Vermögensverwaltungskosten errechnet die Studie einen Medianwert von 0,44 Prozent des Vermögens. Die sgpk weist Kosten von 0,16 Prozent und die ProPublic 0,57 Prozent aus. Bemerkenswert ist, dass zwischen Kosten und Rendite nur eine schwache Korrelation besteht.

## 3 Versicherungstechnische Parameter

### 3.1 Technischer Zinssatz und Umwandlungssatz

Aus dem Bericht der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2016 geht hervor, dass der durchschnittliche technische Zinssatz der Vorsorgeeinrichtungen bei 2,43 Prozent und der Umwandlungssatz im Rentenalter 65 bei 5,63 Prozent liegt. Bei einem Umwandlungssatz von 5,63 Prozent liegt das langfristige Zinsversprechen für die Rentnerinnen und Rentner je nach Anwartschaften bei 2,9 Prozent bis 3,0 Prozent, also um 0,5 Prozent höher als der technische Zinssatz. Für eine Kongruenz müsste der Umwandlungssatz bei rund 5,2 Prozent liegen. Technischer Zinssatz und Umwandlungssatz weisen sinkende Tendenzen aus. Der technische Zins der sgpk liegt bei 2,5 Prozent und der geplante Umwandlungssatz bei 5,2 Prozent.

Eine weitere Senkung des technischen Zinssatzes ist von Seiten des Stiftungsrates der sgpk nicht angedacht. Wenn allerdings das Zinsniveau weiter sinkt oder sich die regulatorischen Vorschriften ändern, kann sich die Stiftung zu einer nochmaligen Senkung gezwungen sehen. Die Kosten einer Senkung von 2,5 Prozent auf 2 Prozent werden auf rund 395 Mio. Franken geschätzt. Die Deckungskapitalien der Rentnerinnen und Rentner müssten um rund 240 Mio. Franken erhöht werden und die technischen Rückstellungen, vor allem wegen der Erhöhung der Rückstellung für Umwandlungsverluste, um rund 155 Mio. Franken.

### 3.2 Generationentafel

Bei der Periodentafel wird bezüglich der Lebenserwartung auf in der Vergangenheit beobachtete Sterbewahrscheinlichkeiten abgestellt. Generationentafeln berücksichtigen eine Annahme über den zukünftigen Anstieg der Lebenserwartung. Aus dem bereits erwähnten Bericht OAK BV geht hervor, dass bei den Kassen ohne Staatsgarantie ein deutlicher Trend zur Anwendung der Generationentafel besteht (2014 21 Prozent und 2016 36 Prozent Anteil). Es ist davon auszugehen, dass dieser Trend anhält. Vor diesem Hintergrund ist nach einmal erfolgter Umstellung nicht denkbar, wieder auf die Periodentafel zu wechseln. Es ist eher zu erwarten, dass der Regulator (OAK BV, Experten-Kammer) in absehbarer Zeit die Generationentafel vorschreiben wird oder dass die Verwendung der Periodentafel mit einer Senkung des technischen Zinssatzes kompensiert werden muss.

### 3.3 Risikoversicherung

Nur wenige grössere autonome Pensionskassen schliessen eine externe Risikoversicherung ab. Aus dem Bericht der OAK BV lässt sich berechnen, dass bei autonomen Vorsorgeeinrichtungen für 83 Prozent des Vorsorgekapitals keine Rückversicherung abgeschlossen ist. Für die restlichen Einrichtungen besteht entweder eine Stop-Loss- oder Excess-of-Loss-Versicherung. Bei der

sgpk ist der Risikoverlauf günstig, was ihr erlaubt, den Risikobeitrag von aktuell 3,5 Prozent auf 2 Prozent zu senken. Anzumerken ist, dass der bewusst überhöhte Risikobeitrag in der Vergangenheit dazu gedient hat, die Kosten der laufenden Übergangsgeneration aufzufangen. Der überhöhte Risikobeitrag kann mit rund 26 Mio. Franken beziffert werden.

Weil die Kasse die notwendige Grösse hat, ist es nicht nötig und auch nicht sinnvoll, eine Risikoversicherung abzuschliessen. Ein Vorteil ergäbe sich nur, wenn es Dumping-Angebote auf dem Markt gäbe. Um das zu prüfen, müsste die Risikoversicherung ausgeschrieben werden, um einen genauen finanziellen Vergleich mit und ohne Versicherungslösung zu erhalten.

### 3.4 Rentnerkasse

In der Botschaft der Regierung befinden sich im Kapitel «4.2.6 Geprüfte Alternativen» Ausführungen dazu, weshalb eine Rentnerkasse verworfen wurde. Ergänzend kann festgehalten werden, dass je höher die Zahl der Rentnerinnen und Rentner in einer Vorsorgeeinrichtung ist, desto tiefer deren Risikofähigkeit ist. Dies wiederum hat zur Folge, dass der technische Zinssatz deutlich tiefer angesetzt werden muss als 2,5 Prozent, was einen Ausfinanzierungsbeitrag stark in die Höhe treiben würde. Verhindert würden mit einer Rentnerkasse aber Solidaritäten (gewünschte und ungewünschte) von den aktiv Versicherten zu den Rentnerinnen und Rentnern.

In **Beilage 10** sind die Ausgestaltungsmöglichkeiten, die Auswirkungen sowie die Beurteilung einer Rentnerkasse ausführlich dargelegt. Die Kosten werden je nach Variante zwischen rund 500 Mio. Franken (Spartenrechnung innerhalb der sgpk / Arbeitgeberbeitragsreserve) und 1,35 Mrd. Franken (vollständig ausfinanzierte, selbständige Rentnerkasse) geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass bei der Gründung einer Rentnerkasse die Stiftungsaufsicht und der Sicherheitsfonds eine Staatsgarantie einfordern würden.

## 4 Sanierungs- und Beteiligungskonzept der sgpk

### 4.1 Einleitung

Der Stiftungsrat hat beschlossen, die technischen Grundlagen (v.a. technischer Zins) und die Umwandlungssätze per 1. Januar 2019 den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Der 1. Januar 2019 wurde gewählt, damit sich die angeschlossenen Arbeitgeber auf diese Veränderung einstellen können und da die Anschlussverträge frühestens auf diesen Zeitpunkt kündbar sind. Durch die Anpassungen sinkt der Deckungsgrad der Kasse auf ein Niveau, das ein Sanierungs- und Beteiligungskonzept notwendig macht. Darin werden die zu ergreifenden Massnahmen, abhängig von Bandbreiten des Deckungsgrads, festgelegt. Das Sanierungs- und Beteiligungskonzept bleibt unabhängig von einer allfälligen Einmaleinlage dasselbe. Wenn eine Einmaleinlage geleistet wird, erhöht sich der Deckungsgrad (+1 Prozent pro 88 Mio. Franken Einlage), was Einfluss auf die Massnahmen bzw. auf deren Dauer hat. Das Sanierungs- und Beteiligungskonzept sieht grundsätzlich folgende Massnahmen vor:

- Arbeitnehmersanierungsbeiträge bei einem Deckungsgrad < 80%;
- Abgestufte Arbeitgebersanierungsbeiträge bei einem Deckungsgrad < 95%;
- Abstriche bei der Verzinsung der Altersguthaben.

Die Details sind aus den Informationen an die Versicherten (**Beilage 8**) und an die angeschlossenen Arbeitgeber (**Beilage 9**) ersichtlich.

In der Bilanz der sgpk per 31. Dezember 2016 sind bereits alle Massnahmen des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts berücksichtigt. Dass der Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019 und nicht bereits auf den 1. Januar 2017 erfolgt, hat deshalb keinen wesentlichen Einfluss.



Das Sanierungs- und Beteiligungskonzept greift in einer umhüllenden Kasse wie der sgpk integral, eine Aufteilung in einen obligatorischen und einen überobligatorischen Teil ist nicht nötig. Das Obligatorium hat keinerlei Einfluss auf die Leistungsparameter, da sich die Leistungen aufgrund der Beitragshöhe und des tiefen Koordinationsabzugs im überobligatorischen Bereich bewegen.

Das Gesetz über die St.Galler Pensionskasse hat die versicherungstechnischen Eckwerte wie Umwandlungssatz (6,4 Prozent) und technischen Zinssatz (3,5 Prozent) für die Berechnung des Ausfinanzierungsbetrags per 1. Januar 2014 festgelegt. Auf jenen Zeitpunkt rechnete die Kasse bezüglich Lebenserwartung mit der Periodentafel BVG-2010. Seitdem hat sich das Umfeld so entwickelt, dass die versicherungstechnischen Grundlagen angepasst werden mussten und eine Unterdeckung entstand. Im Zusammenhang mit dem Sanierungskonzept kann deshalb nicht von einer Bereinigung von «Altlasten» gesprochen werden. Es gibt einen Parameter im Zusammenhang mit der Verselbständigung, der auf zu positiven Annahmen beruhte: Die Festlegung des technischen Zinssatzes (3,5 Prozent) für die Berechnung des Ausfinanzierungsbetrags. Damit ging das PKG über die Empfehlung der beiden externen Experten hinaus und folgte der Meinung der Regierung und des PK-Experten der Versicherungskassen. Die anderen Veränderungen der Grundlagen sind den seit damals veränderten Rahmenbedingungen geschuldet und nicht in der Verantwortung des Kantons.

## 4.2 Optionen einer Sanierung

Der Bundesrat hat Weisungen über Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen erlassen. Darin steht unter anderem, dass Sanierungsmassnahmen keine wohlerworbenen Rechte verletzen dürfen, dass die Unterdeckung innert einer Frist von 5 bis 7 Jahren beseitigt werden soll, wobei eine Frist von 10 Jahren nicht überschritten werden sollte oder dass nach dem Grundsatz der Subsidiarität einschneidende Massnahmen wie diejenigen nach Artikel 65d Absatz 3 BVG (Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sowie von Rentnerinnen und Rentnern) erst dann getroffen werden dürfen, wenn weniger weit gehende Massnahmen nicht zum Ziel führen. Gemäss BVG Art. 65c Abs. 3 Bst. b können Rentnerinnen und Rentner nur im Umfang von Leistungsverbesserungen, die in den letzten 10 Jahren über der Stammrente hinaus gewährt wurden, zur direkten Sanierung herangezogen werden. In der sgpk gab es in den letzten 10 Jahren keine Leistungsverbesserungen auf bestehenden Renten.

Der Stiftungsrat ist gemäss Art. 65d Abs. 2 BVG verpflichtet, die Sanierungsmassnahmen reglementarisch festzulegen. Die Massnahmen müssen der besonderen Situation der Vorsorgeeinrichtung Rechnung tragen. Das betrifft insbesondere die Vermögens- und Verpflichtungsstrukturen (Vorsorgepläne, Struktur und erwartete Entwicklung des Bestands der Versicherten sowie der Rentnerinnen und der Rentnern). Die Massnahmen müssen verhältnismässig, dem Grad der Unterdeckung angemessen und Teil eines ausgewogenen Gesamtkonzepts sein. Der Stiftungsrat kann folgende Massnahmen beschliessen:

- Anpassung der Anlagestrategie;
- Null- und Minderverzinsung;
- Sanierungsbeiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmende;
- Sistierung WEF-Vorbezug;
- Unterschreitung BVG-Mindestzinssatz.

Weitere Massnahmen sind:

- Einlage durch Arbeitgeber;
- Verwendungsverzicht auf Arbeitgeberbeitragsreserven.

Der Stiftungsrat hat entsprechend diesen Vorgaben die Sanierungsmassnahmen eingehend diskutiert. Schlussendlich hat er an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2016 das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept (**Beilage 13**), gültig ab 1. Januar 2019, beschlossen.

### 4.3 Unterdeckung

Per Ende 2016 weist die sgpk einen Deckungsgrad von 92,4 Prozent aus. Einem notwendigen Vorsorgekapital von 8'848 Mio. Franken steht lediglich ein Vorsorgevermögen von 8'177 Mio. Franken gegenüber. Die Lücke beträgt 671 Mio. Franken oder 7,6 Prozent. Die Lücke ist massgeblich durch die Senkung des technischen Zinssatzes, die Einführung der Generationentafel und durch die Rückstellungen für die Übergangsbestimmungen entstanden. Im Beitragsprimat sparen die Versicherten ein Kapital an, aus dem bei der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz eine Rente berechnet wird. Die Kasse garantiert keine Leistungen, die Beiträge sind aber so berechnet, dass ein Leistungsziel erreicht werden sollte. Aus der Definition eines Leistungsziels entsteht für die Kasse keine Unterdeckung. Wenn – gerade bei einer Sanierung – die Altersguthaben tiefer verzinst werden, als dies in den technischen Grundlagen vorgesehen ist, bezahlen dies die Versicherten mit einer tieferen Rente.

### 4.4 Kosten der Sanierung

**Beilage 5** zeigt Szenarien der Kosten des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts. Unter den getroffenen Annahmen und ohne Einmaleinlage werden die Arbeitnehmenden in den nächsten 10 Jahren total 464 Mio. Franken (2/3 der Sanierungskosten) und die Arbeitgeber 232 Mio. Franken (1/3 der Sanierungskosten) beizutragen haben. Mit der Einmaleinlage, wie sie die Regierung beantragt, reduzieren sich die Werte für die Arbeitnehmenden für die nächsten 10 Jahre auf 400 Mio. Franken (68 Prozent der Sanierungskosten) und für Arbeitgeber auf 189 Mio. Franken (32 Prozent der Sanierungskosten). Bei einer groben Annahme eines Anteils des Kantons von einem Drittel (zwei Drittel bei den übrigen Arbeitgebern, u.a. Gemeinden (Lehrpersonen), Spitäler, Universität) ergeben sich daraus jährliche Kosten für den Kanton von 7,7 Mio. Franken ohne bzw. 6,3 Mio. Franken mit Einmaleinlage während 10 Jahren.

Die Werte sind mit einem Diskontfaktor von 2 Prozent berechnet.

Die folgenden Grafiken verdeutlichen die Anteile von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern (Annahme: Sanierungszeitraum 10 Jahre)

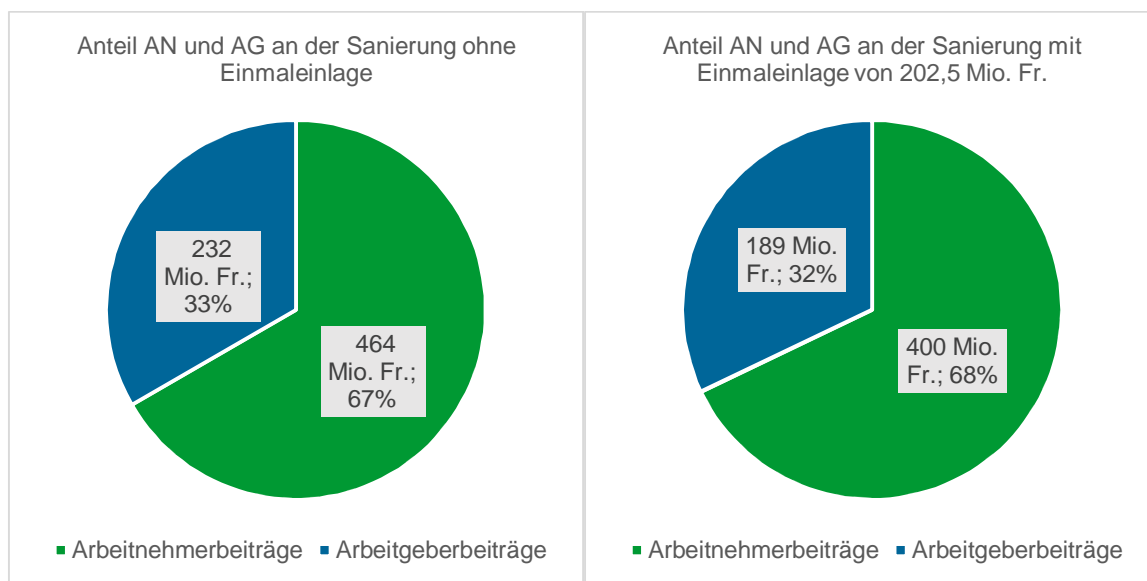


Abbildung 2: Anteile Sanierungskosten

## 4.5 Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner

Aktuell liegt eine Periode mit sehr tiefer oder gar negativer Teuerung vor. Dennoch ist nicht davon auszugehen, dass Inflation auf Dauer kein Thema sein wird. Auch wenn die wohlverordneten Rechte der Rentnerinnen und Rentner nominal nicht angetastet werden, können die Renten real herabgesetzt werden, indem sie künftig nicht der Teuerung angepasst werden. Auch ist denkbar, dass es Phasen mit realen Renditen auf den Anlagen gibt, die zusätzliche Verzinsungen von Sparkapitalien zulassen. Es liegt am Stiftungsrat, bei solchen Anpassungen zu berücksichtigen, welche Generationen in der Vergangenheit überdurchschnittliche grosse oder geringe Lasten getragen haben und einen Ausgleich zu schaffen.

Unter «4.2 Optionen einer Sanierung» ist bereits festgehalten, unter welchen Bedingungen gemäss BVG von den Rentenbeziehenden ein Beitrag zur Sanierung verlangt werden kann. Ergänzend ist festzuhalten, dass ein Beitrag nur erhoben werden darf, wenn dies eine entsprechende reglementarische Grundlage vorsieht. Es muss im Reglement geregelt werden, welche Leistungen unter welchen Voraussetzungen einem Rentnerbeitrag unterstellt werden können. Zusätzlich erfährt die Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner zur Behebung der Unterdeckung eine zeitliche Einschränkung. Die Sanierungsbeiträge der Rentnerinnen und Rentner können nur auf Rentenerhöhungen erhoben werden, die in den letzten 10 Jahren vor Einführung der Massnahme gewährt wurden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet. Aufgrund der zeitlichen Einschränkung betrifft dies nur Rentenerhöhungen im Zeitraum vor der Verselbständigung der St.Galler Pensionskasse. Da weder die Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal noch die Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse eine Kürzung vorsehen, ist eine Beteiligung der Rentnerinnen und Rentner von Gesetzes wegen nicht zulässig.

## 4.6 Übergangsregelung

Die flankierenden Massnahmen sind für sich alleine betrachtet grosszügig. Der Stiftungsrat führt aus, dass er diese sehr intensiv debattiert habe. Ein wichtiger Grund für diese Massnahmen ist, dass bei der Verselbständigung der sgpk ab Jahrgang 1955 vom Gesetzgeber das volle Leistungsprimat garantiert wurde, während Jahrgang 1956 und jünger aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verselbständigung nicht von flankierenden Massnahmen profitiert haben. Der Stiftungsrat hat sich dafür entschieden, nicht wieder die gleichen Jahrgänge zu bestrafen und hat deshalb flankierende Massnahmen, gestaffelt bis Alter 45, beschlossen um die Jahrgänge 1956 bis 1960 wenig zu belasten.

Die folgende Grafik zeigt die Rentenkürzungen, welche sich ohne Übergangsregelung ergeben würden (gesamte Säule), den Teil der mit der Übergangsregelung aufgefangen wird (blauer Teil der Säule) und die verbleibende Belastung der Versicherten (roter Teil der Säule). Die Übergangsordnung ist bereits im Jahresabschluss 2016 vollständig zurückgestellt (Diskontsatz 2 Prozent).

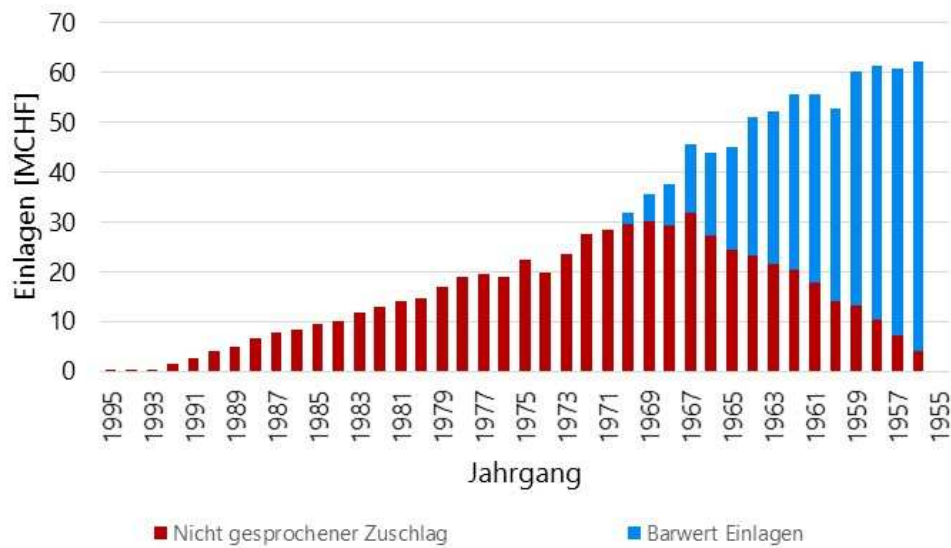


Abbildung 3: Rentenkürzungen infolge Senkung Umwandlungssatz mit und ohne Übergangsregelung

Die Einlagen in Sparguthaben im Rahmen der Übergangsregelung belaufen sich auf 478 Mio. Franken Die folgende Grafik zeigt die Einlagen für jeden betroffenen Jahrgang:

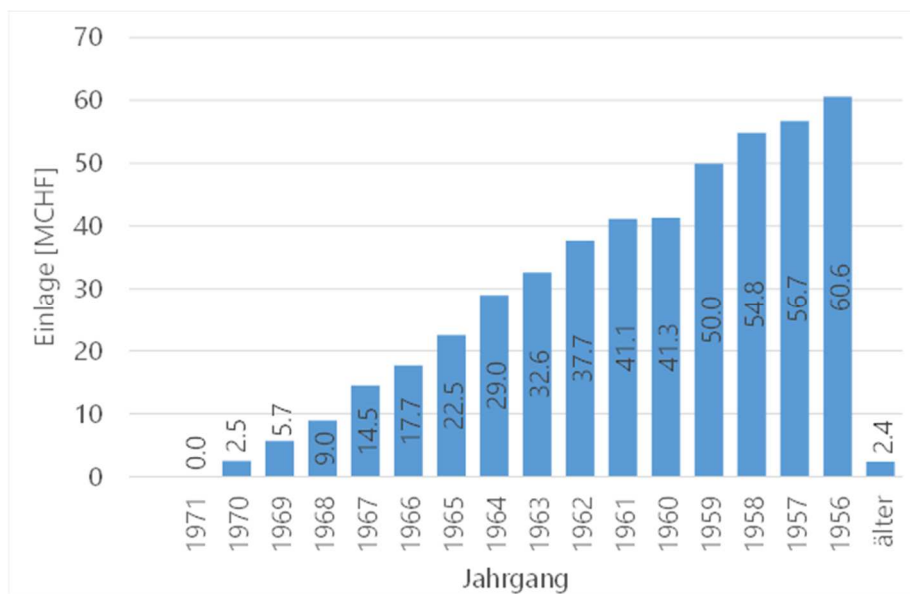


Abbildung 4: Einlagen in Alterssparkapitalien pro Jahrgang der Übergangsgeneration

Die Senkung des Umwandlungssatzes von 6,4 Prozent auf 5,2 Prozent im Alter 65 führt dazu, dass der Umwandlungssatz von 5,35 Prozent auf 4,38 Prozent im Alter 58 gesenkt wird. Per 31. Dezember 2018 werden über 3'100 Versicherte 58 Jahre alt oder älter sein. Ohne flankierende Massnahme erhielten diese Versicherten bei einer Frühpensionierung eine über 22 Prozent höhere Altersrente. Es bestünde die Gefahr einer Kündigungswelle infolge des Grundlagenswechsels. Ohne flankierende Massnahmen würde dies in einzelnen Fälle über 15 Prozent der Belegschaft betreffen. Auch ist festzuhalten, dass die Übergangsgeneration – da sie in der Regel bereits hohe Altersguthaben angespart hat – von den Sanierungsmassnahmen, soweit sie einen Zinsverzicht bedeuten, besonders stark betroffen ist.

## 4.7 Zeitlicher Horizont des Konzepts

Es liegt in der Verantwortung des Stiftungsrates, den Erfolg des Sanierungskonzepts und die Entwicklung des Deckungsgrads laufend zu überwachen. Auch die Stiftungsaufsicht wird ein Augenmerk darauf richten. Das Konzept endet nicht bei einem Deckungsgrad von 100 Prozent. Aus dem Schreiben an die angeschlossenen Arbeitgeber vom Januar 2017 (**Beilage 9**) ist ersichtlich, dass bei einem höheren Deckungsgrad angestrebt wird, mit einer höheren Verzinsung der Altersguthaben vorgängige Zinsverzichte zu kompensieren.

## 4.8 Vergleich mit anderen Kassen

Zahlreiche öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen haben sich mit hohen Einmaleinlagen der Arbeitgeber ausfinanziert. Wobei für die Berechnung des Ausfinanzierungsbetrags neben der sgpk nur die BVK (Kanton Zürich) mit einem technischen Zinssatz von über 3 Prozent rechnete (3,25 Prozent). Der Vergleich ist aus **Beilage 6** ersichtlich. Aus diesem Grund ist ein Vergleich von Sanierungskonzepten schwierig, da die Ausgangslage für die verschiedenen Kassen sehr unterschiedlich ist. Viele Pensionskassen verfügen (noch) über kein Sanierungskonzept. Das Sanierungsziel ist bei vollkapitalisierten Vorsorgeeinrichtungen vom Gesetzgeber vorgegeben, nämlich dass innert 10 Jahre ein Deckungsgrad von 100 Prozent erreicht werden muss. Bei der BVK zum Beispiel sind die Sanierungsmassnahmen etwas weniger einschneidend, dafür rechnet sie mit einem tieferen Realzins, was deutlich höhere Sparbeiträge nach sich zieht.

Was das Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeteiligung anbelangt, dürfte sich das Konzept der sgpk im Rahmen anderer öffentlich-rechtlicher Kassen bewegen. Die Minderverzinsung der Sparguthaben wird in den Konzepten meist auch als Arbeitnehmerbeitrag angerechnet. Privatrechtliche Kassen greifen im Sanierungsfall oft zu schärferen Massnahmen, Minderverzinsungen werden oft nicht angerechnet und die Sanierung geht stark zu Lasten der Arbeitnehmenden.

# 5 Einmaleinlage in die sgpk

## 5.1 Einleitung

Die Ausgangslage für eine Einmaleinlage und die Notwendigkeit der Anpassung der technischen Parameter sind in der Botschaft der Regierung über eine Einmaleinlage in die sgpk geschildert. Die Kasse ist per 1. Januar 2014 auf einen Deckungsgrad von 100 Prozent ausfinanziert worden. Die Berechnung erfolgte aber mit einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent, einem Satz, den damals die beiden externen Experten – im Gegensatz zur Regierung und zum PK-Experten der Versicherungskassen – als zu hoch erachteten. Neu ist, dass der in der Botschaft angesprochene weitere Anpassungsbedarf mit dem Sanierungs- und Beteiligungskonzept beschlossen ist. In den **Beilagen 8 und 9** befinden sich die Versicherteninformation und die Information der angeschlossenen Arbeitgeber.

In der Botschaft der Regierung über eine Einmaleinlage in die sgpk sind im Kapitel «4.2 Stossrichtung der Vorlage» die grundsätzlichen Möglichkeiten der Ausgestaltung, die mögliche Beteiligung weiterer Arbeitgeber und die geprüften Alternativen erläutert und beurteilt. Grundsätzlich sind die folgenden Alternativen denkbar:

- Einlage als Arbeitgeberbeitragsreserve, mit der Möglichkeit, bei einem hohen Deckungsgrad an einem positiven Ergebnis zu partizipieren;
- Abgabe eines Zahlungsverprechens, das in Abhängigkeit der Entwicklung bestimmter Parameter eingelöst werden muss;
- Bildung einer Rentnerkasse (vgl. dazu «3.4 Rentnerkasse»).

Rechtliche und politische Überlegungen sowie die Praktikabilität in der Durchführung haben die Regierung bewogen, eine Einmaleinlage zu beantragen.

## 5.2 Herleitung der Einmaleinlage

Mit der von der Regierung beantragten Einmaleinlage werden nachträglich die Kosten für die Senkung des technischen Zinssatzes von 3,5 Prozent auf 3 Prozent auf Rentenverpflichtungen, welche bereits im Zeitpunkt der Ausfinanzierung bestanden, abgegolten. Die 202,5 Mio. Franken betreffen die folgenden Personengruppen:

- 148,2 Mio. Franken entfallen auf Rentenverpflichtungen gegenüber den 8'591 aktuell rentenbeziehenden Personen, welche die sgpk von der Versicherungskasse für das Staatspersonal und von der Lehrerversicherungskassen übernommen hat.
- 54,3 Mio. Franken entfallen auf Rentenverpflichtungen gegenüber 1'424 Personen der Übergangsgeneration, die gemäss PKG im Leistungsprimat verbleiben.

## 5.3 Beteiligung der aktiv Versicherten

Die Regierung begründet in der Botschaft vom 29. März 2016 über die Einmaleinlage in die sgpk (6.4 Auswirkungen auf die Mitarbeitenden, S. 12), weshalb sie keine Beteiligung der aktiv Versicherten an der Einmaleinlage vorsieht. Da im Zeitpunkt der Erarbeitung der Botschaft das Sanierungs- und Beteiligungskonzept noch nicht vorlag, konnte dessen Auswirkungen auf die Versicherten noch nicht dargelegt werden. In Kapitel «4.4 Kosten der Sanierung» ist dargelegt, in welchem Ausmass sich die aktiv Versicherten an der Sanierung ihrer Kasse beteiligen. Aus **Beilage 6** ist ersichtlich, dass sich die Arbeitnehmenden bei der Ausfinanzierung im 2014 nicht nur mit Sanierungsbeiträgen, sondern auch mit Rentenkürzungen und somit mit insgesamt 185 Mio. Franken beteiligt haben. Die sgpk weist in **Beilage 1** (4. Versichertenbeteiligung) die voraussichtliche Versichertenbeteiligung an der Ausfinanzierung und an der Sanierung mit 1'371 Mio. Franken, gegenüber 387 Mio. Franken für die Arbeitgeber aus.

Der Experte für berufliche Vorsorge hat mit Simulationen ermittelt, um wieviel die beantragte Einmaleinlage von 202,5 Mio. Franken gekürzt werden müsste, damit die aktiv Versicherten wie bei der Ausfinanzierung auf den 1. Januar 2014 ebenfalls 25 Prozent der Einmaleinlage tragen müssten. Je nach Ausgangspunkt des Deckungsgrads und je nach Zeithorizont verändert sich der Betrag. Die Simulation wurde gleich wie die Kosten der Sanierung für zwei Zeithorizonte und ausgehend von einem Deckungsgrad von 92,4 Prozent durchgeführt:

- Zeithorizont 10 Jahre: Kürzung der Einmaleinlage von 202,5 Mio. Franken um 74,5 Mio. Franken auf noch 128 Mio. Franken entspricht einer direkten Arbeitnehmendenbeteiligung von 50,6 Mio. Franken (1/4 von 202,5 Mio. Franken).
- Zeithorizont 20 Jahre: Kürzung der Einmaleinlage von 202,5 Mio. Franken um 79,5 Mio. Franken auf noch 123 Mio. Franken entspricht einer direkten Arbeitnehmendenbeteiligung von 50,6 Mio. Franken (1/4 von 202,5 Mio. Franken).

**Beilage 14** enthält Erläuterungen des Versicherungsexperten zur Simulation.

Die Meinungsäusserung von Dr. Markus Bucheli (**Beilage 11**) setzt sich vertieft mit der rechtlichen Situation betreffend Versichertenbeteiligung an der Einmaleinlage auseinander. Dr. Markus Bucheli kommt zum Schluss, «..., dass eine Versichertenbeteiligung durch eine Verpflichtung in einem rechtssetzenden kantonalen Erlass generell als nicht zulässig erscheint».

## 5.4 Beteiligung der angeschlossenen Arbeitgeber

Als grobe Faustregel gilt, dass rund ein Drittel der Kosten für die Einmaleinlage den Kanton betrifft, ein Drittel die Gemeinden und ein weiteres Drittel die übrigen angeschlossenen Arbeitgeber, hauptsächlich öffentlich-rechtliche Anstalten (Spitäler, Universität usw.).

Die Regierung begründet in ihrer Botschaft über eine Einmaleinlage im Kapitel «4.2.4 Beteiligung der Gemeinden und der weiteren Arbeitgeber», weshalb auf eine Beteiligung der übrigen angeschlossenen Arbeitgeber verzichtet wird. Es wird erwähnt, dass für eine Beteiligung gesetzliche Grundlagen geschaffen werden müssten und gleichzeitig wird die Zulässigkeit einer solchen Verpflichtung aufgrund von übergeordnetem Bundesrecht bezweifelt.

In der Botschaft wird in Kapitel «6.3 Auswirkungen auf die Gemeinden und die weiteren Arbeitgeber» ausgeführt, dass mit der Einmaleinlage auch Kosten der Gemeinden getragen würden und dass deshalb im Rahmen der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III eine Kompensation gesucht würde. Nachdem die Unternehmenssteuerreform III an der Urne gescheitert ist, wird dieser Ansatz nicht weiter verfolgt.

## 5.5 Vergleiche mit anderen Kassen

**Beilage 6** gibt einen Überblick über die Ausfinanzierungsbeiträge bei der Verselbständigung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Seit der Verselbständigung haben diese Kassen ähnliche Sanierungskonzepte wie die sgpk beschlossen. Je höher das Zinsziel gesetzt wird (z.B. sgpk 2 Prozent, BVK ZH 1,5 Prozent), desto einschneidender fällt das Sanierungskonzept aus. Dafür werden im Gegenzug bei einem tiefen Zinsziel höhere jährliche Sparbeiträge notwendig.

## 5.6 Finanzrechtliches

Die Regierung begründet in ihrer Botschaft über die Einmaleinlage, dass die beantragte einmalige und freiwillige Einlage dem obligatorischen Finanzreferendum untersteht. Die beantragte Einmaleinlage hat ihre Ursache in zu positiven Annahmen bezüglich des technischen Zinssatzes. In der vorberatenden Kommission ist bei der seinerzeitigen Beratung des Ausfinanzierungsbeitrags vom Vorsteher des Finanzdepartementes die Aussage gemacht worden, dass der Kanton als Arbeitgeber seiner Verantwortung nachkomme, wenn sich der bei der Ausfinanzierung angewandte technische Zinssatz tatsächlich als zu hoch erweise.<sup>1</sup> Damit übernimmt der Kanton letztmals eine Verantwortung aus der Zeit, als er noch alleiniger Träger der später fusionierten und verselbständigten Pensionskassen war. Nach der Verselbständigung steht der Kanton wie alle anderen angeschlossenen Arbeitgeber lediglich als Arbeitgeber in der Pflicht. Es stehen aus den weitergehenden Anpassungen der technischen Grundlagen auch keine zusätzlichen Forderungen nach Einmaleinlagen im Raum. Aufgrund der Bilanzsumme der sgpk von 8 Mrd. Franken ist auch offensichtlich, dass solche immer die Schwelle für das obligatorische Finanzreferendum übersteigen würden und die Mitsprache des Kantonsrates gesichert wäre.

Ordentliche Arbeitgeberbeiträge und Sanierungsbeiträge gelten als gebundene Ausgaben. Nur wenn das Leistungsziel verbessert wird und deswegen höhere Beiträge notwendig sind, bedarf dies der Genehmigung durch den Kantonsrat (siehe auch die Ausführungen in Kapitel 2.6).

---

<sup>1</sup> Protokoll der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013, Seiten 10 ff. sowie Bericht der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013, Seite 2 (abrufbar unter <https://www.ratsinfo.sg.ch/content/ris/home/geschaeft/geschaeftssuche.geschaeftdetail.html?geschaeftid=65E0B046-8248-48CF-852F-8F2B7B2F18EF&ziel=1>).

## **6 Antrag**

### **6.1 Erwägungen**

Die Finanzkommission kann nachvollziehen, dass der technische Zinssatz von 3,5 Prozent zum Zeitpunkt der Volksabstimmung per 9. Juni 2013 sich im Nachhinein als zu optimistisch erwies. Ein tieferer Zinssatz hätte bereits damals einen höheren Ausfinanzierungsbeitrag in der Höhe der von der Regierung vorgeschlagenen Einmaleinlage bedeutet. Ob ein anders geschnürtes Gesamtpaket damals im Kantonsrat und in der Stimmbevölkerung eine Mehrheit gefunden hätte, bleibt offen. Mit der Verselbständigung der St.Galler Pensionskasse ist es jedoch nicht mehr Sache des kantonalen Gesetzgebers, vorsorgerechtlich relevante Beschlüsse zu fassen. Möglich bleibt einzig eine freiwillige Einmaleinlage.

Bei der ursprünglichen Ausfinanzierung mussten sich die aktiv Versicherten mit einem Viertel beteiligen. Die Finanzkommission hält auch bei einer neuerlichen Einlage in vergleichbarer Weise an dieser Arbeitnehmerbeteiligung fest. Die Arbeitnehmenden werden allerdings keinen direkten Sanierungsbeitrag auf dem Lohn bezahlen, sondern die Sanierung mit einer Minderverzinsung der Sparkapitalien mitfinanzieren. Dieses Konstrukt führt dazu, dass die notwendige Einmaleinlage von 128 Mio. Fr. tiefer als der rechnerische Wert von drei Vierteln der 202,5 Mio. Fr. liegt, da die Arbeitgeber einen Teil der Differenz zwischen dem Zielwert von 202,5 Mio. Fr. und dem vom Kanton einbezahlten Wert erwartungsgemäss – unter Berücksichtigung der möglichen Deckungsschwankungen – ebenfalls mittels ordentlicher Sanierungsbeiträge mitfinanzieren.

### **6.2 Anträge**

Die Finanzkommission bittet Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Christof Hartmann  
Präsident der Finanzkommission



## Beilagen

- 1 Kennzahlen / Entwicklung / Vergleich
- 2 Performancevergleich
- 3 Versicherter Lohn / Beiträge / Sparpläne
- 4 Leistungen
- 5 Kosten der Sanierung
- 6 Ausfinanzierung sgpk 2014; Vergleich mit anderen Kassen
- 7 sgpk im Peer-Group-Vergleich
- 8 Versicherteninformation betreffend Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019
- 9 Information an die angeschlossenen Arbeitgeber; Änderungen der technischen Grundlagen sowie der Umwandlungssätze
- 10 Ausgestaltungsmöglichkeiten, Auswirkungen und Beurteilung einer Rentenkasse
- 11 Markus Bucheli, Dr.rer.publ., sgpk: Einmaleinlage und Versichertenbeteiligung
- 12 Reglementarische Beiträge und Leistungen der sgpk
- 13 Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept
- 14 Kommentar zur Simulation der Arbeitnehmerbeteiligung von einem Viertel
- 15 Markus Bucheli, Dr.rer.publ., sgpk: Parameter für die Ausfinanzierung und Regelung der Übergangsordnung; Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung



## Kennzahlen / Entwicklung / Vergleich

### 1. Entwicklung aktiv Versicherte

#### a) Bestand (Aktive)

Jahr	Δ %	sgpk	VKStP	KLVK
2016	+0.92	24'788		
2015	+2.41	24'562		
2014	+3.63	23'983		
2013*	+1.43	23'144	15'144	8'000
2012*	+1.51	22'818	14'842	7'976
2011*	+1.28	22'478	14'588	7'890
2010*	+1.90	22'194	14'287	7'907
2009*	+3.84	21'781	13'895	7'886
2008*	+4.22	20'976	13'159	7'817
2007*	+2.72	20'127	12'685	7'442
2006*	+2.05	19'594	12'160	7'434
2005*		19'201	11'771	7'430

\* VKStP und KLVK kumuliert

#### b) Vorsorgekapital und Rückstellungen (Aktive)

Jahr	Sgpk			VKStP	KLVK
	Vk & Rst.	Vk	Rst.	Vk	Vk
2016	4'646	4'039	607		
2015	4'345	3'981	364		
2014	4'086	3'890	196		
2013*	3'589			2'339	1'250
2012*	3'312			2'114	1'198
2011*	3'170			2'031	1'139
2010*	3'082			1'962	1'120
2009*	2'990			1'893	1'097
2008*	2'798			1'755	1'043
2007*	2'637			1'642	995
2006*	2'521			1'565	956
2005*	2'341			1'419	922

\* VKStP und KLVK kumuliert

## 2. Entwicklung Renten

### a) Bestand (Renten)

Jahr	Δ %	sgpk	VKStP	KLVK
2016	+5.02	9'126		
2015	+8.08	8'690		
2014	+4.15	8'040		
2013*	+3.88	7'720	4'838	2'882
2012*	+2.14	7'432	4'678	2'754
2011*	+7.43	7'276	4'468	2'608
2010*	+5.25	6'773	4'290	2'483
2009*	+3.84	6'435	4'082	2'353
2008*	+5.21	6'197	3'946	2'251
2007*	+5.90	5'890	3'735	2'155
2006*	+5.56	5'562	3'514	2'048
2005*		5'267	3'308	1'959

\* VKStP und KLVK kumuliert

### b) Vorsorgekapital und Rückstellungen (Renten)

Jahr	Sgpk			VKStP		KLVK	
	Vk & Rst.	Vk	Rst.	Vk	Rst.	Vk	Rst.
2016	4'201	3'984	217				
2015	3'761	3'761	0				
2014	3'157	3'126	31				
2013*	3'160	2'989	171	1'782	113	1'207	58
2012*	3'071	2'616	455	1'564	314	1'052	141
2011*	2'943	2'487	456	1'486	279	1'001	177
2010*	2'744	2'335	409	1'398	246	937	163
2009*	2'562	2'207	355	1'318	209	889	146
2008*	2'434	2'111	323	1'269	188	842	135
2007*	2'281	1'996	285	1'201	166	795	119
2006*	2'134	1'876	258	1'117	149	759	109
2005*	1'990	1'760	230	1'043	133	717	97

\* VKStP und KLVK kumuliert

### 3. Entwicklung Vorsorgekapital / Vorsorgevermögen / Deckungskapital

Massgebend für Deckungsgrad (DK) sind das Vorsorgekapital (inkl. Rückstellungen) (Vk) und das Vorsorgevermögen (Vv). Gemäss Art. 44 Abs. 1 BVV 2 berechnet sich der Deckungsgrad wie folgt:

$\text{Vorsorgevermögen} \times 100 / \text{Vorsorgekapital} = \text{Deckungsgrad in Prozent}$

Jahr	sgpk ab 2014					VKStP			KLVK		
	DK %	Δ %	Vv	Δ %	Vk	Vv	Vk	DK %	Vv	Vk	DK %
2016	92.41	+4.17	8'177	+9.15	8'848						
2015	96.83	+3.58	7'850	+11.92	8'106						
2014	104.64	+15.09	7'579	+7.32	7'243						
2013*	97.56	+7.99	6'585	+5.73	6'749	4'113	4'234	97.14	2'472	2'515	98.28
2012*	95.55	+8.80	6'098	+4.42	6'383	3'786	3'992	94.84	2'312	2'391	96.68
2011*	91.69	+2.11	5'605	+4.93	6'113	3'462	3'796	91.19	2'143	2'317	92.51
2010*	94.22	14.10	5'489	+4.94	5'826	3'376	3'606	93.62	2'113	2'220	95.19
2009*	94.97	+13.42	5'273	+6.14	5'552	3'232	3'420	94.50	2'041	2'132	95.75
2008*	88.87	-8.14	4'649	+6.34	5'231	2'838	3'211	88.40	1'811	2'020	89.64
2007*	102.89	+3.56	5'061	+5.67	4'919	3'082	3'010	102.41	1'979	1'909	103.67
2006*	104.98	+7.57	4'887	+7.51	4'655	2'966	2'831	104.80	1'921	1'824	105.31
2005*	104.92		4'543		4'330	2'740	2'594	105.63	1'803	1'736	103.84

\* VKStP und KLVK kumuliert

### 4. Versichertenbeteiligung sgpk

	Versicherte	Arbeitgeber
Verselbständigung per 1. Januar 2014		
- Kosten für Ausfinanzierung auf Deckungsgrad 100 Prozent	71 Mio.	217 Mio.
- Renteneinbussen Umstellung Leistungs- / Beitragsprimat	113 Mio.	
Minderverzinsung bis 31. Dezember 2016 (2.7% / 1.75% / 1.25% = 5.7%; Differenz: 0.3%)	13 Mio.	
Minderverzinsung bis 31. Dezember 2018 (2017: 1%; 2018: 1%; Differenz: 2%)	86 Mio.	
<b>Voraussichtliche Kostenverteilung bis 1. Januar 2019</b>	<b>283 Mio.</b>	<b>217 Mio.</b>
Renteneinbussen neue technische Grundlagen per 1. Januar 2019	658 Mio.	
Voraussichtliche Minderverzinsung 2020 – 2030 (Minderverzinsung -1%)	430 Mio.	
Voraussichtliche Sanierungsbeiträge Arbeitgeber 2020 – 2030 (Sanierungsbeitrag 1%)		170 Mio.
<b>Voraussichtliche Kostentragung bis 2030</b>	<b>1'371 Mio.</b>	<b>387 Mio.</b>

# Performancevergleich

<b>sgpk</b>	jährliche Rendite	kumuliert (2005-2016)
2005	10.71%	10.71%
2006	5.92%	17.26%
2007	2.62%	20.34%
2008	-9.45%	8.96%
2009	11.55%	21.55%
2010	3.03%	25.23%
2011	1.32%	26.89%
2012	7.56%	36.48%
2013	6.74%	45.68%
2014	7.99%	57.32%
2015	2.40%	61.09%
2016	3.31%	<b>66.42%</b>
	<b>kumuliert 2005-2016</b>	<b>66.42%</b>
	<b>annualisiert 2005-2016</b>	<b>4.34%</b>

<b>PKSG</b>	jährliche Rendite	kumuliert (2005-2016)
2005	10.90%	10.90%
2006	9.00%	20.88%
2007	3.00%	24.51%
2008	-11.90%	9.69%
2009	11.20%	21.98%
2010	3.20%	25.88%
2011	-1.50%	23.99%
2012	7.70%	33.54%
2013	5.90%	41.42%
2014	6.20%	50.19%
2015	1.50%	52.44%
2016	4.85%	<b>59.83%</b>
	<b>arithm. Mittel:</b>	<b>4.17%</b>
	<b>kumuliert 2005-2016</b>	<b>59.83%</b>
	<b>annualisiert 2005-2016</b>	<b>3.99%</b>

<b>CS PK-Index</b>	jährliche Rendite	kumuliert (2005-2016)
2005	12.62%	12.62%
2006	6.58%	20.03%
2007	2.04%	22.48%
2008	-13.25%	6.25%
2009	10.86%	17.79%
2010	3.01%	21.33%
2011	-0.56%	20.66%
2012	7.21%	29.35%
2013	5.76%	36.81%
2014	7.73%	47.38%
2015	0.95%	48.78%
2016	3.87%	<b>54.54%</b>
	<b>kumuliert 2005-2016</b>	<b>54.54%</b>
	<b>annualisiert 2005-2016</b>	<b>3.69%</b>

**Versicherter Lohn / Beiträge / Sparpläne**

<b>Gegenstand</b>	<b>sgpk</b>	<b>PKSG</b>
Versicherter Lohn		
- Eintrittsschwelle	Fr. 14'100 Einfache AHV-Altersrente	Fr. 11'280 40% maximaler AHV-Altersrente
- Massgebender Lohn	AHV-pflichtiger Jahreslohn ohne gelegentlich oder vorübergehend anfallende Lohnbestandteile, wie Geburtszulagen, Treueprämien, Abgangsschädigungen und Familien- und Erziehungszulagen.	AHV-pflichtiger Jahreslohn ohne Nebenbezüge, insb. Sozialzulagen, Treueprämien, Gratifikationen, Inkonvenienzen und Überstunden
- Koordinationsabzug	2'820 – 14'100 20% massgebender Lohn / maximal einfache AHV-Altersrente	11'280 – 21'150 20% massgebender Lohn / mindestens 40% höchstens 75% maximale AHV-Altersrente
<b>Beiträge</b>		
- Risikobeitrag	1.5% / 3.5%	3.5%
- Verwaltungskostenbeitrag	0.4%	Jährlich neu festgelegt 2.0%
- Umlagebeitrag	--	15.5%
- Sparbeitrag (Standard / Basis)	12.6% – 14.0%	17.5%
25 – 34	16.35% – 17.75%	19.5%
35 – 49	17.95% – 20.95%	--
50 – 65	21.35% – 24.95%	
66 – 70	8%	
<b>Beiträge Total</b>		
- 18 – 24	1.9%	3.5%
- 25 – 34	16.5% – 17.9%	21%
- 35 – 49	18.1% – 21.1%	23%
- 50 – 65	21.5% – 25.1%	25%
- 66 – 70	8.4%	--
		2.5%
		20%
		22%
		24%
<b>Beitragsverhältnis Arbeitgeber / Arbeitnehmer</b>	56 / 44	60 / 40
		Arbeitgeber trägt vollumfänglich den Verwaltungskostenbeitrag
<b>Zusätzliche Sparpläne</b>	Sparplan Plus ab Alter 25 höhere Arbeitnehmersparbeiträge Sparplan Minus; ab Alter 25 tiefere Arbeitnehmerbeiträge	Drei Sparpläne: Basis / Minus / Plus Finanzierung Überbrückungsrente ab Alter 45 zusätzlich 3% Beitrag; je zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert

Vorgesehene Änderungen ab 1. Januar 2018 (PKSG) bzw. 1. Januar 2019 (sgpk) sind in Rot gehalten.

**Leistungen**

<b>Gegenstand</b>	<b>sgpk</b>	<b>PKSG</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Invalidenleistung</li> <li>- Leistungsanspruch</li> <li>- Volle IV-Leistung</li> <li>- IV-Kinderrente je Kind *</li> <li>- Altersrente ab 65</li> </ul>	<p>Ab Invaliditätsgrad 20%</p> <p>55% des versicherten Lohns</p> <p>20% der IV-Rente</p> <p>aufgrund des nachgeführten Invalidensparguthabens</p>	<p>Ab Invaliditätsgrad 40%</p> <p>50% des versicherten Lohns</p> <p>65%</p> <p>20% der IV-Rente</p> <p>aufgrund des nachgeführten Sparguthabens</p>
<p>Todesfallleistung Aktive und IV-Rentner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ehegattenrente</li> <li>- Dauer</li> <li>- Waisenrente</li> </ul>	<p>40% versicherter Lohn</p> <p>lebenslang</p> <p>11% versicherter Lohn</p>	<p>70% der projizierten Altersrente</p> <p>lebenslang</p> <p>20% der projizierten Altersrente</p>
<p>Altersleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umwandlungssatz im Alter 58 / 65 / 70</li> <li>- Kapitalleistung</li> <li>- Alterskinderrente</li> </ul>	<p>5.35% / 6.4% / 7.15%</p> <p>4.38% / 5.2% / 6.07%</p> <p>maximal 50% Sparguthaben</p> <p>20% Altersrente ab Altersjahr 65</p>	<p>5.25% / 6.3% / 7.05%</p> <p>bis 100% Sparguthaben</p> <p>20% Altersrente</p>
<p>Todesfallleistung Altersrentner</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruchsberechtigt</li> <li>- Ehegattenrente</li> <li>- Dauer</li> <li>- Waisenrente</li> </ul>	<p>Ehegatten, eingetragene Lebenspartner &amp; Lebensgemeinschaft</p> <p><math>\frac{2}{3}</math> der Altersrente</p> <p>lebenslänglich</p> <p>20% der Altersrente</p>	<p>Ehegatten, eingetragene Lebenspartner &amp; Lebensgemeinschaft</p> <p>70% der Altersrente</p> <p>lebenslänglich</p> <p>20% der Altersrente</p>
<p>Todesfallkapital</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einschränkung</li> <li>- Umfang</li> </ul>	<p>Falls keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente fällig ist</p> <p>3-fache Ehegattenjahresrenten, höchstens das vorhandene Sparguthaben</p>	<p>Falls keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente fällig ist:</p> <p>Vor Pensionierung: Sparguthaben, mindestens 2-facher Betrag des vers. Lohnes</p> <p>Nach Pensionierung: 5x Altersrente und Anrechnung bereits bezogener Altersrenten</p>

Vorgesehene Änderungen ab 1. Januar 2018 (PKSG) bzw. 1. Januar 2019 (sgpk) sind in Rot gehalten.



## Kosten der Sanierung

Erwartete Kosten der Sanierung für die kommenden Jahre, simuliert mit Monte Carlo Simulationen unter Berücksichtigung der Versicherungs- und Finanzrisiken.

Zinsverzicht gegenüber Zielgrösse von 2% Realzins.

Erwartete Werte in MCHF	kumuliert	Zurückgerechnet pro Jahr
Zinsverzicht 10 Jahre	446	45
Zinsverzicht 20 Jahre	712	36
Sanierungsbeitrag AN 10J	18	2
Sanierungsbeitrag AN 20J	37	2
Total AN 10 Jahre	464	46
Total AN 20 Jahre	749	37
Sanierungsbeitrag AG 10J	232	23
Sanierungsbeitrag AG 20J	425	21

Unterschiede mit und ohne Einmaleinlage

Erwartete Werte in MCHF	Ohne Einlage	Mit Einlage
Zinsverzicht 10 Jahre	446	388
Zinsverzicht 20 Jahre	712	600
Sanierungsbeitrag AN 10J	18	12
Sanierungsbeitrag AN 20J	37	29
Total AN 10 Jahre	464	400
Total AN 20 Jahre	749	629
Sanierungsbeitrag AG 10J	232	189
Sanierungsbeitrag AG 20J	425	363

## Ausfinanzierung sgpk 2014; Vergleich mit anderen Kassen

	sgpk	Öffentlich-rechtliche PKs	Privatrechtliche PKs
Deckungsgrad (Quelle: Swisscanto)	100.3%	100.7% (mit Vollkapitalisierung)	110.3%
Technischer Zins (Quelle: Swisscanto)	3.5%	2.9% (mit Vollkapitalisierung) Nur BVK mit 3.25% über 3%.	2.9%
Arbeitgeber Ausfinanzierungs- betrag (Quelle VPS)	215 MCHF ¾ von 287 MCHF	AG: 1'280 MCHF BL: 1'020 MCHF BS: 1'500 MCHF BE: 1'100 MCHF GR: 560 MCHF LU: 540 MCHF NW: 11 MCHF SH: Sanierungsbeiträge SO: 1'100 MCHF SZ: 39 MCHF TG: Sanierungsbeiträge und AGR UR: Sanierungsbeiträge ZH (BVK): 2'000 MCHF AR, AI, GL, OW, ZG: DG > 100%	Je nach Branche
Arbeitnehmer Sanierungsbeitrag Rentenkürzung Total	72 MCHF 113 MCHF 185 MCHF	unterschiedlich, kaum bezifferbar	Je nach Branche

# sgpk im Peer-Group-Vergleich Standortbestimmung

Beilage 7/1

Dr. Roger Baumann  
Oliver Zürcher  
Oktober 2015



## Agenda



- Einleitung
- Grundlagen / Bewertung
- Sparprozess
- Risikoversicherung
- Anlagestrategie
- Fazit

### Was wird verglichen?

- **Bewertung**
  - Grundlagen
  - Deckungsgrad
- **Vorsorgeleistungen Alterssparprozess**
  - Lohndefinition
  - Umwandlungssatz
  - Sparbeiträge (Höhe und Aufteilung)
  - Rentensatz/Ersatzquote
- **Risikoversicherung**
  - Tod (Begünstigte, Form und Höhe)
  - Invalidität
- **Anlagen**
  - Aufteilung
  - Performance
  - Kosten

★ ...bedeutet besonderes  
Augenmerk aus meiner Sicht.

## Agenda

- Einleitung
- **Bewertung**
- Sparprozess
- Risikoversicherung
- Anlagestrategie
- Fazit



PK	Umsetzung	Rechtsform	Technische Grundlagen	Technischer Zins
sgpk (*)	Autonome PK	Öffentlich-rechtlich	BVG 2010 GT	3.0%
PKSG	Autonome PK	Genossenschaft	BVG 2010 PT (2011)	3.5%
pk.tg	Autonome PK	Öffentlich-rechtlich	VZ 2010 PT (2014)	3.0%
LUPK	Autonome PK	Öffentlich-rechtlich	VZ 2010 GT	3.0%
BVK neu (**)	Autonome PK	Privatrechtlich	VZ 2010 GT	2.0%
Raiffeisen	Autonome PK	Privatrechtlich	BVG 2010 GT	2.5%
Stadt SG	Autonome PK	Öffentlich-rechtlich	BVG 2010 PT (2010)	3.0%
PK RaJo	Autonome PK	Öffentlich-rechtlich	BVG 2010 PT (2012)	3.0%

(\*) Ab 2016

(\*\*) Ab 2017

PT: Periodentafel

GT: Generationentafel

PK	Vorsorge- vermögen (*) [TCHF]	Vorsorge- kapital (*) [TCHF]	Deckungsgrad	Geschätzter DG bei gleicher Bewertung wie sgpk	AGH Zins 2014
sgpk	7'579'307	7'243'399	104.6% / 100.8% (**)	100.8% 	2.70% 
PKSG	1'428'548	1'419'810	100.5%	95%	2.50%
pk.tg	3'105'542	3'115'232	99.7%	98%	1.00%
LUPK	6'335'481	6'005'910	105.5%	106%	1.75%
BVK	28'134'200	28'341'600	99.3% / 92% (**)	97%	1.25%
Raiffeisen	2'346'555	2'090'824	112.2%	113%	2.50%
Stadt SG	1'246'843	1'200'878	103.8%	101%	1.75%
PK RaJo	85'203	78'194	109.0%	107%	2.00%

(\*) Angaben per 31.12.2014

(\*\*) Nach Umstellung

PK	Vorsorgekapital (*)		
	Aktive [TCHF]	Rentner [TCHF]	Tech. Rst. [TCHF]
sgpk	3'890'343	3'125'735	227'322
PKSG	788'270	605'617	25'924
pk.tg	1'626'840	1'269'349	219'043
LUPK	3'486'237	2'458'555	61'119
BVK	13'643'249	13'453'319	1'245'000
Raiffeisen	1'523'153	541'771	25'900
Stadt SG	551'101	578'761 	71'016
PK RaJo	44'671	30'850	2'254

(\*) Angaben per 31.12.2014

Seite 7

## Agenda

- Einleitung
- Bewertung
- Sparprozess
- Risikoversicherung
- Anlagestrategie
- Fazit

Seite 8

## Versicherter Lohn

Beilage 7/5

PK	Anrechenbarer Lohn	Koordinationsabzug	Maximaler Koordinationsabzug
sgpk	AHV-Lohn	20% des anrechenbaren Lohnes: max. 1/2 * max. AHV-R	14'100 CHF 
PKSG	AHV-Lohn	20%*anrechenbarer Lohn max: 75%*max. AHV-R	21'150 CHF
pk.tg	Grundbesoldung einschliesslich dauernder Zulagen	80% der max. einfachen AHV-R	22'560 CHF
LUPK	AHV-Lohn	2/3 *BVG-Mindestlohn	14'100 CHF
BVK	AHV-Lohn	Gemäss BVG 7/8 der max. AHV-R	24'675 CHF
Raiffeisen	AHV-Lohn	1/3 des anrechenbarer Lohnes Max. 7/8 der max. AHV-R	24'675 CHF
Stadt SG	AHV-Lohn	1/3 des versicherten Lohnes Max. 8/8 der max. AHV-R	28'200 CHF
PK RaJo	AHV-Lohn	Gemäss BVG 7/8 der max. AHV-R	24'675 CHF

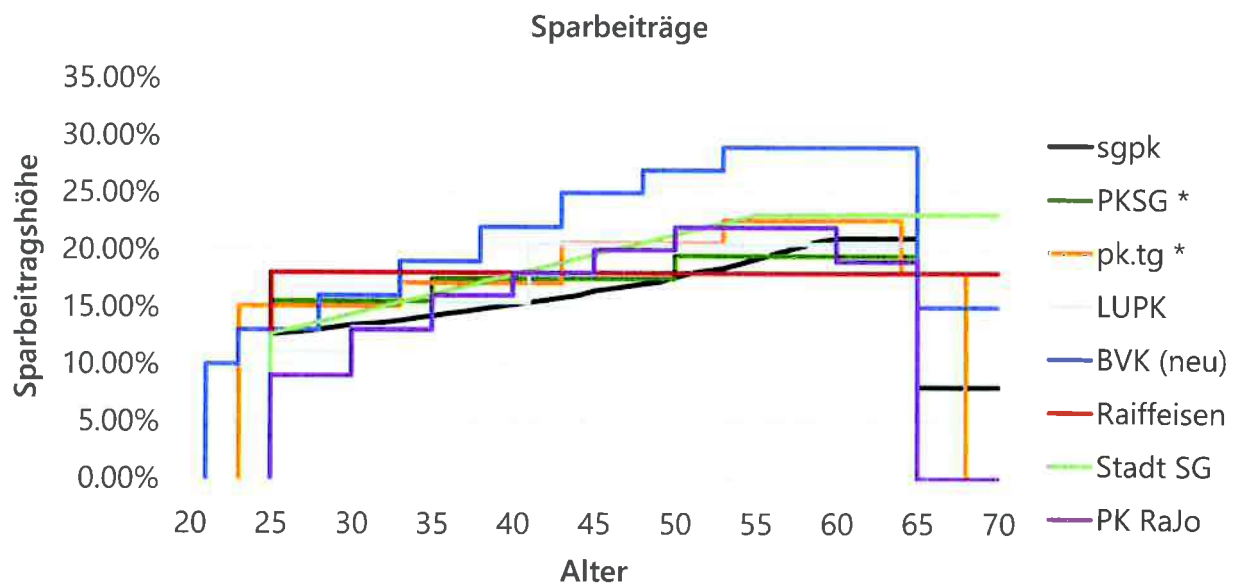
Seite 9

## Versicherter Lohn

PK	Teilzeit- beschäftigung	Eintrittsschwelle	Obergrenze
sgpk	-	1/2 der max. AHV-R	Max: 12 * max. AHV-R – Koord.-Abzug = 324'300 CHF
PKSG	Koordinationsabzug entsprechend BG	Zwischen Min. AHV- Altersrente und BVG Mindestlohn	Max: 10* max. BVG-Grenzbetrag = 846'000 CHF
pk.tg	Koordinationsabzug entsprechend BG	6/8 der max. AHV-R	Max: 15 * max. Koord.-Abzug = 338'400 CHF
LUPK	Koordinationsabzug entsprechend BG	8/9 BVG-Mindestlohn	Max: Maximallohn gemäss Besoldungsordnung des Staatspersonal Jahreslohn = 215'888 CHF
BVK	Koordinationsabzug entsprechend BG	6/8 der max. AHV-R	Max: 10* max. BVG-Grenzbetrag = 846'000 CHF
Raiffeisen	-	6/8 der max. AHV-R	Max: 10* max. BVG-Grenzbetrag = 846'000 CHF
Stadt SG	Koordinationsabzug entsprechend BG	6/8 der max. AHV-R	Max: 233/8 der AHV-R = 821'325 CHF
PK RaJo	Koordinationsabzug entsprechend BG	6/8 der max. AHV-R	Max: 8 * max. AHV-R = 225'600 CHF

Seite 10

PK	Startalter	Schlussalter (SA)	Aufteilung	
			AN	AG
sgpk	25	65	44%	56%
PKSG	25	65	40%	60%
pk.tg	24 (Polizei früher)	63	44%	56%
LUPK	25	63	44%	56%
BVK	21 <span style="color:red">★</span>	65	40%	60%
Raiffeisen	25	65	40%	60%
Stadt SG	25	65	Startalter: 50% Alter 26-54: Linear interpoliert Ab Alter 55: 40%	50% Linear interpoliert 60%
PK RaJo	25	65	40%	60%



Keine Planwahl oder Spezialfälle berücksichtigt  
 \* Ab 2016



**Aktueller Umwandlungssatz**

PK	Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	sgpk		5.35%	5.50%	5.65%	5.80%	5.95%	6.10%	6.25%	6.40%	6.55%	6.70%	6.85%	7.00%
PKSG		5.25%	5.40%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%	6.30%	6.45%	6.60%	6.75%	6.90%	7.05%
pk.tg		5.57%	5.69%	5.81%	5.94%	6.08%	6.21%	6.36%	6.51%	6.57%	6.63%	6.70%	-	-
LUPK		5.10%	5.25%	5.4%	5.55%	5.70%	5.85%	6.00%	6.15%	-	-	-	-	-
BVK		5.30%	5.42%	5.54%	5.66%	5.78%	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%	6.50%	6.68%	6.86%	7.04%
Raiffeisen		5.05%	5.20%	5.35%	5.50%	5.65%	5.80%	5.95%	6.10%	6.40%	6.75%	7.15%	7.35%	7.60%
Stadt SG		-	-	5.15%	5.30%	5.45%	5.60%	5.75%	5.90%	6.05%	6.20%	6.35%	6.50%	6.65%
PK RaJo		5.52%	5.63%	5.74%	5.86%	5.98%	6.11%	6.25%	6.40%	6.56%	6.73%	6.91%	7.11%	7.32%

Vorhandene Übergangsbestimmungen oder unterschiedliche UWS für Teilgruppen wurden nicht berücksichtigt.

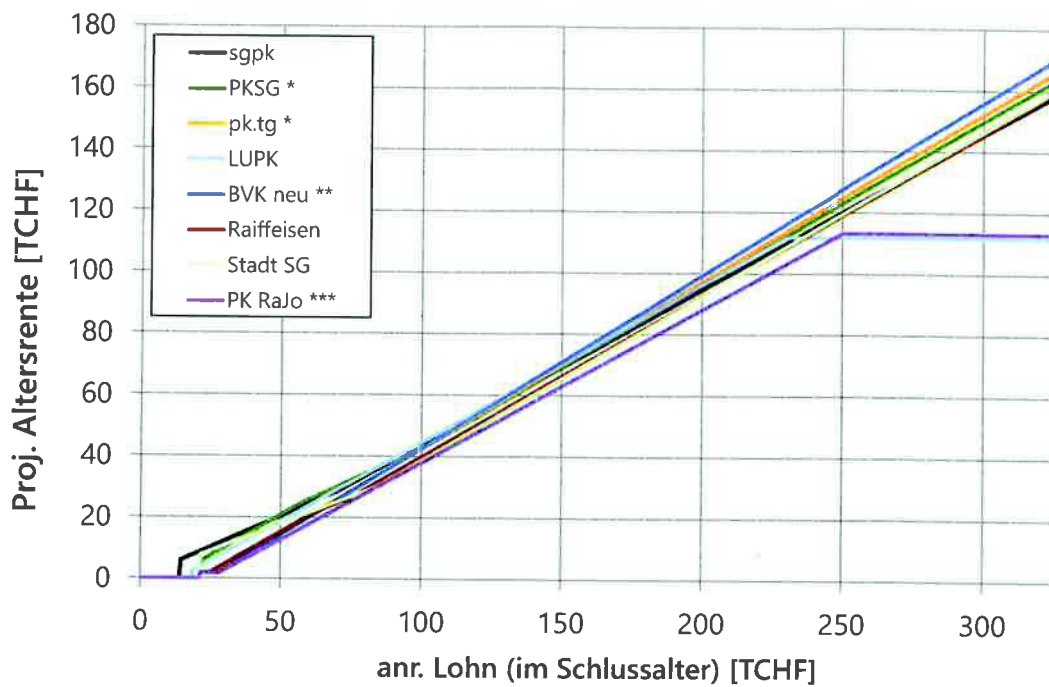
Seite 13

**Zukünftiger Umwandlungssatz**

PK	Alter	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
	pk.tg (2016)		4.88%	5.00%	5.12%	5.24%	5.37%	5.50%	5.64%	5.79%	5.94%	6.11%	6.29%	-
BVK (2022)		-	-	4.27%	4.37%	4.47%	4.58%	4.70%	4.82%	4.95%	-	-	-	-
PK RaJo (2019)		5.12%	5.23%	5.34%	5.46%	5.58%	5.71%	5.85%	6.00%	6.16%	6.33%	6.51%	6.71%	6.92%

Leistungsziel in Bezug zum anrechenbaren Lohn im SA

Beilage 7/8



Berechnungsgrundlagen

Realzins: 2%

\* Datengrundlage 2016

Basis/Standard-Sparpläne

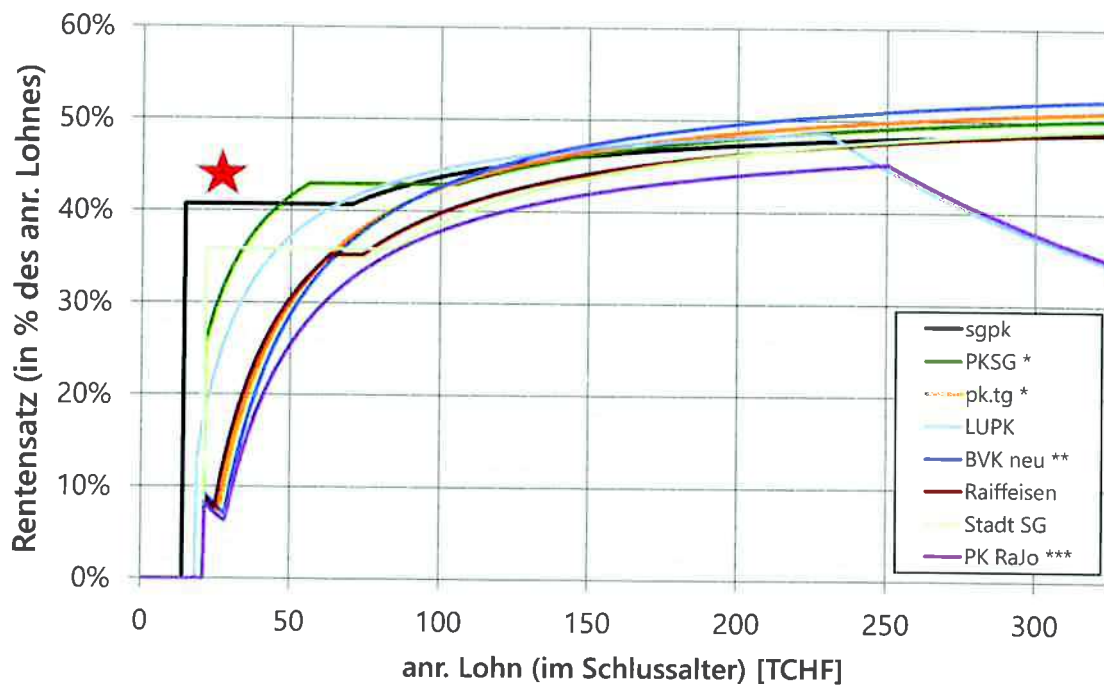
\*\* Datengrundlage 2017

Mit individuellem Lohnwachstum gemäss sgpk ALM 3Q2014

\*\*\* Datengrundlage 2019

Seite 15

Rentensatz in Bezug zum anrechenbaren Lohn im SA



Berechnungsgrundlagen

Realzins: 2%

\* Datengrundlage 2016

Basis/Standard-Sparpläne

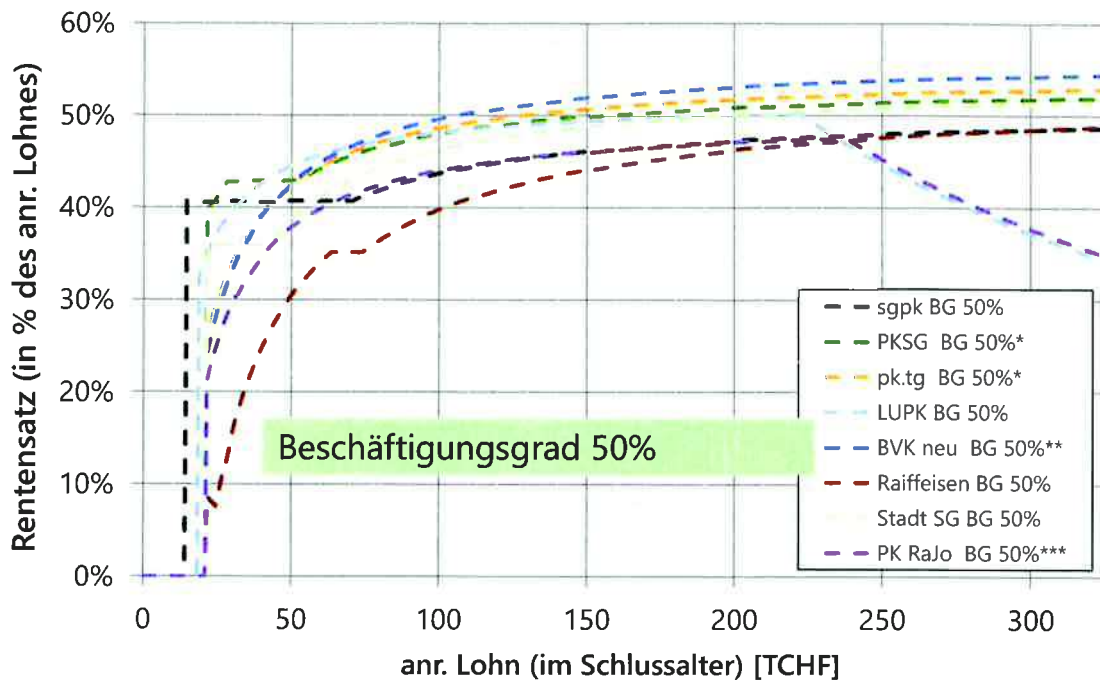
\*\* Datengrundlage 2017

Mit individuellem Lohnwachstum gemäss sgpk ALM 3Q2014

\*\*\* Datengrundlage 2019

Seite 16

Rentensatz in Bezug zum anrechenbaren Lohn im SA (für BG 50%) **Beilage 7/9**



**Berechnungsgrundlagen**

Realzins: 2%  
\* Datengrundlage 2016

Basis/Standard-Sparpläne  
\*\* Datengrundlage 2017

Mit individuellem Lohnwachstum gemäss sgpk ALM 3Q2014  
\*\*\* Datengrundlage 2019

Seite 17

**Altersleistungen**

PK	Altersrente	Alterskinderrente	AHV-Überbrückungsrente Finanzierung
sgpk	AGH * UWS	20% * AR (max. einfache AHV-Kinderrente)	Kürzung des AGH; mögliche Kompensierung durch Einmaleinlage
PKSG	AGH * UWS	20% * AR	3%*VL, hälftige Finanzierung durch AN und AG ab Alter 44 bis 63, VL = UVG-Maximum
pk.tg	AGH * UWS	25% * AR	-
LUPK	AGH * UWS	20% * BVG-AR	-
BVK	AGH * UWS	20% * BVG-AR	Kürzung des AGH
Raiffeisen	AGH * UWS	20% * AR	Kürzung des AGH
Stadt SG	AGH * UWS	20% * AR	Kürzung des AGH
PK RaJo	AGH * UWS	10% * AR (50% * Waisenrente)	Durch versicherte Person ab Alter 55 bis 1 Jahr vor Erreichen des SA


PK	Teil-pensionierung	Mögliche Anzahl Schritte für Teilpensionierung	Kapital bezug	Planwahl
sgpk	Ab Alter 58	Max. 2 Teilschritte Schritt 1 min. 20% BG-Reduktion Schritt 2 min. 20% BG-Reduktion	Max. 50%	Ab 2016: Standard oder Plus
PKSG	-	-	frei	Ab 2016: AG: • Standard • Eco • Komfort AN: • Basis • Minus (nicht mit Eco) • Plus
pk.tg	Ab Alter 58	Max. 3 Teilschritte Schritt 1 min. 20% BG-Reduktion Schritt 2 min. 20% BG-Reduktion Schritt 3 Nicht unter BG 30%	Max. 50%	-
LUPK	Ab Alter 58	Keine Schrittzahl Beschränkung min. 20% BG-Reduktion	Max. 50%	Ab dem 42sten Lebensjahr: Standard oder Plus
BVK	Ab Alter 60	Max. 2 Teilschritte	frei	Ab 2017: Basis, Standard, Top
Raiffeisen	Ab Alter 58	Max. 2 Teilschritte Schritt 1 min. 20% BG-Reduktion Schritt 2 min. 25% BG-Reduktion	frei	Wahl der Beitragsskala Basis, Standard oder Plus
Stadt SG	Ab Alter 60	Max. 2 Teilschritte Schritt 1 min. 30% BG-Reduktion	Max. 50%	Möglichkeit von Zusatzbeiträgen auf Zusatzkonto (Medium- oder Maxiplan)
PK RaJo	Ab Alter 58	Keine Schrittzahl Beschränkung	Max. 50%	+/- 1%-Punkt für AN



Seite 19

## Agenda

- Einleitung
- Bewertung
- Sparprozess
- Risikoversicherung
- Anlagestrategie
- Fazit

Seite 20

PK	Risikobeiträge in % VL	
	Alter 17 – 24	Alter 25 – 65
sgpk	1.50%	3.50%
PKSG	Nach Vorsorgeplan (Alter 17-65): <ul style="list-style-type: none"> <li>• Standard: 3.5%</li> <li>• Eco: 3.0%</li> <li>• Komfort: 3.8%</li> </ul>	
pk.tg	2.75%	2.75%
LUPK	2.40%	2.40%
BVK	2.00%	2.00%
Raiffeisen	0.50%	1.50% 
Stadt SG	3.80%	3.80%
PK Rajo	2.00%	4.00%

PK	IV-Grad	Höhe ganze IV-Rente	Teil Abstufung nach IV-Grad		
sgpk	Min. 20%	55% * VL	20%	20% * Rente	=> 11.0% * VL
			30%	40% * Rente	=> 16.5% * VL
			40%	40% * Rente	=> 22.0% * VL
			50%	50% * Rente	=> 27.5% * VL
			60%	60% * Rente	=> 33.0% * VL
			70%	70% * Rente 	=> 38.5% * VL
			80%	80% * Rente	=> 44.0% * VL
PKSG	Min. 40%	50% * VL	40%	40% * Rente	=> 20.0% * VL
			50%	50% * Rente	=> 25.0% * VL
			60%	60% * Rente	=> 30.0% * VL
			70%	70% * Rente	=> 35.0% * VL
			80%	80% * Rente	=> 40.0% * VL
			90%	90% * Rente	=> 45.0% * VL
pk.tg	Min. 40%	50% * VL	40%	Viertelrente	=> 12.5% * VL
			50%	Halbe Rente	=> 25.0% * VL
			60%	Dreiviertelrente	=> 37.5% * VL
			70%	Ganze Rente	=> 50.0% * VL
LUPK	Min. 40%	5.85% * AGH 	40%	Viertelrente	=> 1.4625% * AGH
			50%	Halbe Rente	=> 2.9250% * AGH
			60%	Dreiviertelrente	=> 4.3875% * AGH
			70%	Ganze Rente	=> 5.8500% * AGH
...					

Invalidenleistungen

Beilage 7/12

PK	IV-Grad	Höhe ganze IV-Rente	Teil Abstufung nach IV-Grad		
...			25%	Viertelrente	=> 15.0% * VL
			30%	30% * Rente	=> 18.0% * VL
BVK	Min. 25%	60% * VL	40%	40% * Rente	=> 24.0% * VL
			50%	50% * Rente	=> 30.0% * VL
			60%	Dreiviertelrente	=> 45.0% * VL
			70%	Ganze Rente	=> 60.0% * VL
Raiffeisen	Min. 40 %	70% * VL	40%	40% * Rente	=> 28.5% * VL
			50%	50% * Rente	=> 35.0% * VL
			60%	75% * Rente	=> 52.5% * VL
			70%	100% * Rente	=> 70.0% * VL
Stadt SG	Min. 40 %	55% * VL	40%	Viertelrente	=> 12.5% * VL
			50%	Halbe Rente	=> 25.0% * VL
			60%	Dreiviertelrente	=> 37.5% * VL
			70%	Ganze Rente	=> 50.0% * VL
PK RaJo	Min. 40 %	50% * VL	40%	Viertelrente	=> 12.5% * VL
			50%	Halbe Rente	=> 25.0% * VL
			60%	Dreiviertelrente	=> 37.5% * VL
			70%	Ganze Rente	=> 50.0% * VL



Invalidenleistungen

PK	Methode (lebensl., temp.)	Wartefrist (Rente, SBB)	Invalidenkinderrente
sgpk	Temporär (65/65) mit Sparbeitragsbefreiung	Rente: 24 Monate SBB: Ablauf Lohnfortzahlung	20% * IR = 11% * VL
PKSG	temporär (65/65) mit Sparbeitragsbefreiung	Rente: Nach Lohn- oder Kranken-/Taggeldfortzahlung; SBB: Beginn mit Anspruch auf IVR	20% * IR = 10% * VL
pk.tg	Temporär (63/63) Sparbeitragsbefreiung	Ablauf Lohnzahlungen	25% * IR = 12.5% * VL
LUPK	Lebenslänglich	Ablauf Lohn oder Lohnersatzleistungen (von min. 80%)	20 % * IR = 1.17% * AGH
BVK	Temporär (65/65) mit Sparbeitragsbefreiung	Ablauf Lohnzahlungen	30% der Ehegattenrente = 12% * VL
Raiffeisen	Temporär (65/65) mit Sparbeitragsbefreiung	Ablauf Lohn oder Lohnersatzleistungen (von min. 80%)	20% * IR = 14% * VL
Stadt SG	Temporär (65/65) mit Sparbeitragsbefreiung	Rente: Nach Lohn- oder Kranken-/Taggeldfortzahlung; SBB: Beginn mit Anspruch auf IVR	20% * IR = 11% * VL
PK RaJo	Temporär (65/65) mit Sparbeitragsbefreiung	Rente: 24 Monate SBB: Ablauf Lohnfortzahlung	20% * IR = 10% * VL

Hinterlassenenleistungen - Ehegattenrente

PK	Anspruch
sgpk	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mind. ein gemeinsames Kind</li> <li><u>Oder</u> mind. 45 Jahre alt und mind. 5 Jahre Verheiratet</li> </ul>
PKSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mind. ein gemeinsames Kind</li> <li><u>Oder</u> mind. 45 Jahre alt und mind. 5 Jahre Verheiratet</li> </ul>
pk.tg	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für Unterhalt von mind. einem Kinder aufkommen muss</li> <li><u>Oder</u> mind. 45 Jahre und mind. 5 Jahre verheiratet</li> <li>Erlischt bei Wiederverheiratung</li> </ul>
LUPK	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mind. ein Kind</li> <li><u>Oder</u> mind. 45 Jahre alt und mind. 5 Jahre Verheiratet</li> </ul>
BVK	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterhalt von mind. einem Kind</li> <li><u>Oder</u> Verstorbener mind. 45 Jahre</li> <li><u>Oder</u> mind. 1/2 IV Rente bezog</li> </ul>
Raiffeisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei Tod des <b>Ehegatten</b> oder spätestens nach Beendigung des Salärnachgenusses</li> <li>Erlischt bei <b>Wiederverheiratung</b></li> </ul>
Stadt SG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterhalt von mind. einem Kind</li> <li><u>Oder</u> mind. 45 Jahre alt und mind. 5 Jahre Verheiratet</li> </ul>
PK Rajo	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mind. ein gemeinsames Kind</li> <li><u>Oder</u> mind. 40J. alt und mind. 5J. verheiratet</li> <li><u>Oder</u> eine Rente der IV bezieht</li> </ul>

Hinterlassenenleistungen - Ehegattenrente

PK	Rente	Waisenrente
sgpk	Aktiv: 40% * VL (mind. 2/3 proj. AR) IR: 72.72% * IR (mind. 2/3 proj. AR) AR: 66.67% * AR	Aktiv: 11% VL (mind. 20% proj. AR) IR: 20% IR AR: 20% AR Doppelte Rente für Vollwaisen
PKSG	Aktiv: 70% * Proj. AR (Zins=0%) IR: 70% * Proj. AR (Zins=0%)  Beitragsprimat AR: 70% * AR	Aktiv: 20% Proj. AR IR: 20% Proj. AR AR: 20%*AR
pk.tg	Aktiv: 60% * anwarts. IR => 30% * VL IR: 60% * IR AR: 60% * AR	Aktiv: 25% * anwarts. IR => 12.5% * VL IR: 25% * IR AR: 25% * AR 50% mehr Rente für Vollwaisen
LUPK	Aktiv: 70% * anwarts. IR => 4.1% * AGH IR: 70% * IR  Beitragsprimat AR: 70% * AR	Aktiv: 20% * anwarts. IR => 1.2% * AGH IR: 20% * IR AR: 20% * AR
...		

Hinterlassenenleistungen - Ehegattenrente

Beilage 7/14

PK	Rente	Waisenrente
...		
BVK	Aktiv: 40% * VL IR: 2/3 * IR AR: 2/3 * AR	→ 30% * Ehegattenrente Aktiv: 30% * 40% * VL IR: 30% * 2/3 * IR AR: 30% * 2/3 * AR Doppelte Rente für Vollwaisen
Raiffeisen	Aktiv: 42% * VL IR: 60% * IR AR: 60% * AR	Aktiv: 14% * VL IR: 20% * IR AR: 20% * AR Doppelte Rente für Vollwaisen
Stadt SG	Aktiv: 33.67% * VL IR: 66.67% * IR AR: 66.67% * AR	Aktiv: 11% VL IR: 20% IR AR: 20% AR Doppelte Rente für Vollwaisen
PK Rajo	Aktiv: 40% VL IR: 70% IR AR: 70% AR	Aktiv: 10% VL IR: 20% IR AR: 20% AR

Seite 27


Hinterlassenenleistungen - Ehegattenrente

PK	Kürzung der Rente bei Altersunterschied	Abfindung, wenn keine Rente gezahlt wird
sgpk	mehr als 10 Jahre jüngerer Ehegatte → Kürzung der Rente um 5% für jedes darüber hinausgehende Jahr Heirat mit über 65 (verstorbener Ehegatte) → Kürzung der Rente auf das BVG Minimum	3 Ehegattenjahresrenten
PKSG	mehr als 12 Jahre jüngerer Ehegatte → Rente wird um 2% für jedes darüber hinausgehende Jahr gekürzt Heirat mit über 60 (verstorbener Ehegatte) → Rente wird um 7% für jedes darüber hinausgehende Jahr gekürzt	3 Ehegattenjahresrenten
pk.tg	-	3 Jahresrenten
LUPK	-	3 Jahresrenten
BVK	-	5 Jahresrenten
Raiffeisen	mehr als 10 Jahre jüngerer Ehegatte → Kürzung der Rente um 1% für jedes darüber hinausgehende Jahr Heirat mit über ord. Rücktrittsalter (verstorbener Ehegatte) → Kürzung der Rente um 20% für jedes darüber hinausgehende Jahr	2 Ehegattenjahresrenten
Stadt SG	mehr als 10 Jahre jüngerer Ehegatte → Kürzung der Rente um 2% für jedes darüber hinausgehende Jahr → Kürzung darf max. 50% der Rente betragen → BVG-Rente bleibt gewährt	3 Ehegattenjahresrenten
PK Rajo	mehr als 12 Jahre jüngerer Ehegatte → Kürzung der Rente um 5% für jedes darüber hinausgehende Jahr Heirat mit über 60 (verstorbener Ehegatte) → Kürzung der Rente um 5% für jedes darüber hinausgehende Jahr	3 Ehegattenjahresrenten

Seite 28



Hinterlassenenleistungen - Lebensgemeinschaft

PK	Anspruchsvoraussetzung für Gleichstellung mit Ehegatten
sgpk	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 5 Jahre  Kind reicht nicht</li> </ul>
PKSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensgemeinschaft letzte 5 Jahre, <u>Oder</u> Unterhalt gemeinsames Kind</li> </ul>
pk.tg	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 5 Jahre</li> <li>Hinterlassene/r über 45J.</li> <li><u>Oder</u> gemeinsame Kinder</li> </ul>
LUPK	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestens ein gemeinsames Kind</li> <li>ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 5 Jahre und mind. 35J.</li> </ul>
BVK	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 5 Jahre</li> </ul>
Raiffeisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 5 Jahre und mind. 35J.</li> <li>Lebensgemeinschaft mit Kindern</li> </ul>
Stadt SG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kein Bezug von Ehe- oder Lebenspartnerrente aus vorgängigen Partnerschaften</li> <li>Ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 5 Jahre</li> <li>Hinterlassene/r über 45J.</li> <li>Oder gemeinsame Kinder</li> </ul>
PK RaJo	<ul style="list-style-type: none"> <li>ununterbrochene Lebensgemeinschaft über mind. 10 Jahre (→ gemeinsam unterzeichnete Bestätigung)</li> </ul>

Hinterlassenenleistungen - Lebensgemeinschaft

PK	Begünstigte Personen (nach BVG Art. 20a)	Todesfallkapital
sgpk	-	- 
PKSG	<ul style="list-style-type: none"> <li>a (Erklärung nächste Seite)</li> <li>b</li> </ul>	Falls keine HL-Rente: 2 * Proj. AR - ausbezahlte Renten
pk.tg	<ul style="list-style-type: none"> <li>a</li> <li>b</li> </ul>	50% des Sparguthaben - allfällige Waisenrente Max. 150% des VL
LUPK	<ul style="list-style-type: none"> <li>a</li> <li>b</li> </ul>	50% des AGH
BVK	<ul style="list-style-type: none"> <li>a</li> <li>b</li> </ul>	200%* VL Max. 100% des AGH
Raiffeisen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a</li> <li>b</li> </ul>	Vorhandenes Altersguthaben - Barwert einer allfälligen Rentenleistung
Stadt SG	<ul style="list-style-type: none"> <li>a</li> <li>b</li> </ul>	Aktiv/IR: AGH - Barwert HL – bereits bezogene Leistungen AR: 150% * AR - Barwert HL - bereits bezogene Leistungen
PK RaJo	<ul style="list-style-type: none"> <li>a</li> </ul>	AGH - (Barwert HL + Einkäufe) Einkäufe = zusätzliches Todesfallkapital

### Begünstigtenordnung Todesfallkapital

#### Nach BVG Art. 20a mögliche begünstigte Personen

Eine Vorsorgeeinrichtung kann neben den anspruchsberechtigten Ehepartnern und Waisen folgende Personengruppen als Begünstigte vorsehen:

- a.) Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, wenn sie keine Witwer- oder Witwenrente bezieht.
- b.) Bei Fehlen von Personen nach Buchstabe a: Die Kinder des Verstorbenen, wenn sie keine Waisenrente beziehen, die Eltern oder Geschwister.
- c.) Bei Fehlen von Personen nach Buschstaben a und b: Die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
  - 1.) der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
  - 2.) von 50% des Vorsorgekapitals.

Seite 31

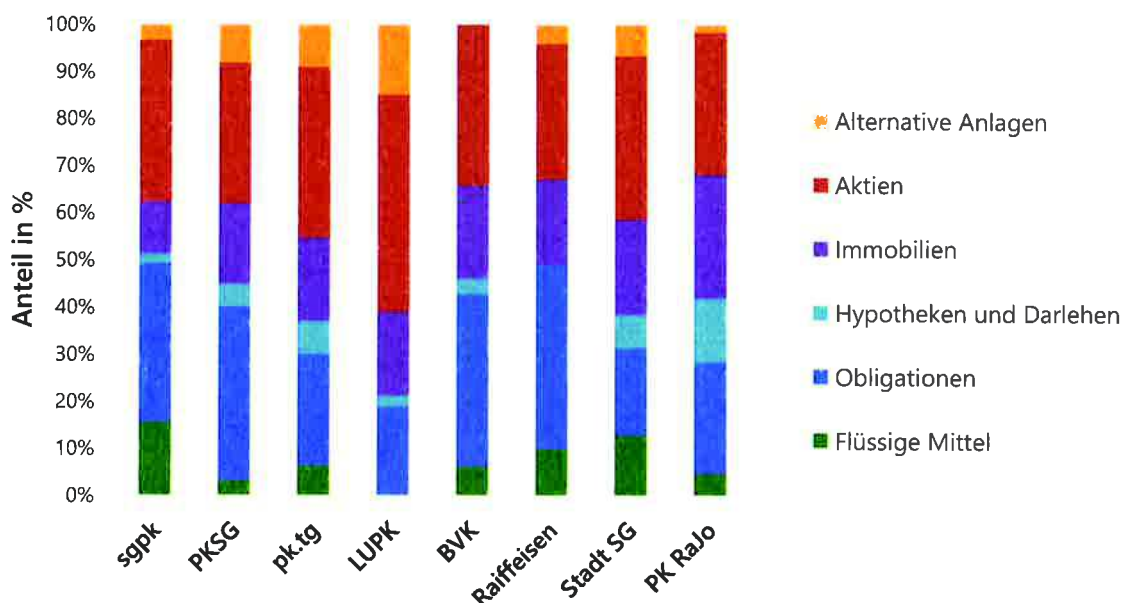
## Agenda

- Einleitung
- Bewertung
- Sparprozess
- Risikoversicherung
- Anlagestrategie
- Fazit

Seite 32

## Vorsorgevermögen per 31.12.2014

Beilage 7/17



Seite 33

## Performance, Vermögensverwaltungskosten und Transparenzquotenvergleich

PK	Jahr	Anlagerendite			Vermögens- verwaltungskosten*	Kosten- transparenzquote
		2012-2014 p.a. (3Y)	2010-2014 p.a. (5Y)	2005-2014 p.a. (10Y)	2014	2014
sgpk		7.43%	5.29%	4.64%	0.18%	100.00%
PKSG		6.60%	4.25%	-	0.55%	100.00%
pk.tg		7.00%	3.92%	2.92%	0.57%	97.90%
LUPK		6.13%	4.27%	3.60%	0.43%	99.99%
BVK		7.16%	4.55%	3.65%	0.21%	99.98%
Raiffeisen		6.40%	5.20%	-	0.27%	99.91%
Stadt SG		7.13%	5.08%	4.46%	0.42%	97.28%
PK RaJo		7.71%	5.31%	-	0.19%	100.00%

\* In % der kostentransparenten Vermögensanlagen

Seite 34

- Einleitung
- Bewertung
- Sparprozess
- Risikoversicherung
- Anlagestrategie
- Fazit

## Fazit

### Bewertung

- Die sgpk hat in der Vergleichsgruppe bei gleicher Bewertung einen durchschnittlichen Deckungsgrad aufzuweisen.

### Alterssparprozess

- Für tiefe Löhne ist sgpk an der Spitze, für hohe Löhne im Mittel.
- Der Umwandlungssatz ist ab nächstem Jahr der höchste (v.a. in der Übergangsordnung!)

### Risikoversicherung

- Risikoleistungen im Mittel der Vergleichsgruppe. Augenmerk auf Teilinvalidität, Todesfallkapital und Anspruchsberechtigung bei Lebensgemeinschaft.

### Anlagestrategie

- Risikograd vergleichbar.
- Performance ist (fast) am höchsten, Kosten am tiefsten (bei 100% Transparenz).

**Robert Walser**

Unsere Sicherheiten dürfen nichts Starres  
werden, sonst brechen sie.



## Versicherteninformation betreffend Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019

Januar 2017

Geschätzte Versicherte der sgpk

Wir haben Sie im Schreiben vom August 2016 darüber informiert, dass der Stiftungsrat im Frühjahr 2017 über die Änderungen der technischen Grundlagen per 1. Januar 2019 orientieren wird. Inzwischen hat der Stiftungsrat die entsprechenden Beschlüsse gefasst, welche wir nachfolgend bekannt geben.

**Die Änderungen treten per 1. Januar 2019 in Kraft. Sie betreffen alle aktiv Versicherten der sgpk, die gemäss Vorsorgereglement sgpk versichert sind.**

**Von diesen Änderungen sind Versicherte nicht betroffen, die nach den Bestimmungen der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal oder der Verordnung über die kantonale Lehrerversicherungskasse versichert sind.**

Der Stiftungsrat hat folgende Beschlüsse zu den technischen Grundlagen gefasst, die alle ab 1. Januar 2019 in Kraft treten werden. Soweit die Beschlüsse Reglementsänderungen zur Folge haben, werden die neuen Bestimmungen, gültig ab 1. Januar 2019, in diesem Informationsschreiben zitiert.

- Senkung des technischen Zinssatzes von 3 auf 2.5 Prozent
- Senkung des Umwandlungssatzes im Rentenalter 65 von 6.4 auf 5.2 Prozent
- Flankierende Massnahmen für die Jahrgänge 1970 und älter zur Abfederung der Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes
- Erhöhung der Sparbeiträge um 3.75 Prozentpunkte
- Senkung des Risikobeitrages um 1.5 Prozentpunkte, von 3.5 auf 2 Prozent

Der Stiftungsrat hat weitere Beschlüsse gefasst, die ab 1. Januar 2019 in Kraft treten werden:

- Sparplan Minus
- Todesfallkapital für aktiv Versicherte
- Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Wir werden Ihnen die Gründe und die Folgen dieser Beschlüsse auf Ihre Vorsorge aufzeigen, sowie die Änderungen per 1. Januar 2019 im Detail vorstellen.

## Gründe für die Änderungen

Die St.Galler Pensionskasse wurde per 1. Januar 2014 mit einem Umwandlungssatz von 6.4 Prozent und einem Deckungsgrad von rund 100 Prozent verselbständigt. Um diesen Umwandlungssatz finanzieren zu können, muss die sgpk für jedes neue Rentenskapital eine jährliche Rendite von 4.1 Prozent erwirtschaften. Bereits bei der Gesetzgebung war klar, dass diese Renditen nur bei gutem Verlauf an den Finanz- und Kapitalmärkten erzielt werden können. Leider sind die Zinsen seither weiter deutlich gesunken. Entsprechend müssen die aktiven Versicherten die hohen Umwandlungssätze mitfinanzieren.

Um die sgpk auf gesunde Füße zu stellen und Umverteilungen innerhalb der Pensionskasse auf ein Minimum zu reduzieren, musste der Umwandlungssatz reduziert und die technischen Grundlagen angepasst werden.

Dazu hat auch der Experte für berufliche Vorsorge eine Senkung des technischen Zinssatzes auf 2.5 Prozent empfohlen, was von der Aufsichtsbehörde unterstützt wird. Der Umwandlungssatz wird so berechnet, dass auch die Verpflichtungen gegenüber den neuen Rentnerkapitalien mit 2.5 Prozent Rendite finanziert werden können. So resultiert der Umwandlungssatz von 5.2 Prozent. Um die Rentenerwartung mit diesem massiven Rückgang nicht unverhältnismässig zu reduzieren, wurden die Sparbeiträge erhöht und flankierende Massnahmen beschlossen.

## Senkung Umwandlungssatz von 6.4 auf 5.2 Prozent im Alter 65

Ab 1. Januar 2019 wird der Umwandlungssatz bei 5.2 Prozent im Alter 65 zu liegen kommen.

Die nachfolgenden Umwandlungssätze gelten ab 1. Januar 2019 für alle bei der sgpk versicherten Personen, unabhängig vom Eintrittszeitpunkt.

### Anhang «Umwandlungssatz»

Rück-tritts-alter	Monat 0	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11
58	4.38%	4.39%	4.40%	4.41%	4.41%	4.42%	4.43%	4.44%	4.45%	4.46%	4.46%	4.47%
59	4.48%	4.49%	4.50%	4.51%	4.51%	4.52%	4.53%	4.54%	4.55%	4.56%	4.56%	4.57%
60	4.58%	4.59%	4.60%	4.61%	4.62%	4.63%	4.64%	4.64%	4.65%	4.66%	4.67%	4.68%
61	4.69%	4.70%	4.71%	4.72%	4.73%	4.74%	4.75%	4.76%	4.77%	4.78%	4.79%	4.80%
62	4.81%	4.82%	4.83%	4.84%	4.85%	4.86%	4.87%	4.88%	4.89%	4.90%	4.91%	4.92%
63	4.93%	4.94%	4.95%	4.96%	4.97%	4.98%	5.00%	5.01%	5.02%	5.03%	5.04%	5.05%
64	5.06%	5.07%	5.08%	5.10%	5.11%	5.12%	5.13%	5.14%	5.15%	5.17%	5.18%	5.19%
65	5.20%	5.21%	5.23%	5.24%	5.25%	5.26%	5.28%	5.29%	5.30%	5.31%	5.33%	5.34%
66	5.35%	5.36%	5.38%	5.39%	5.40%	5.42%	5.43%	5.44%	5.46%	5.47%	5.48%	5.50%
67	5.51%	5.52%	5.54%	5.55%	5.57%	5.58%	5.60%	5.61%	5.62%	5.64%	5.65%	5.67%
68	5.68%	5.70%	5.71%	5.73%	5.74%	5.76%	5.78%	5.79%	5.81%	5.82%	5.84%	5.85%
69	5.87%	5.89%	5.90%	5.92%	5.94%	5.95%	5.97%	5.99%	6.00%	6.02%	6.04%	6.05%
70	6.07%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

## Anpassung der Spar- und Risikobeiträge

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes reduziert sich die Altersrente bei gleichbleibendem Sparguthaben. Um eine gleichhohe Altersrente bei tieferem Umwandlungssatz zu erhalten, muss das Sparguthaben mit höheren Sparbeiträgen angehäuft werden. Aufgrund der Senkung des Umwandlungssatzes werden um 3.75 Prozentpunkte höhere Sparbeiträge gutgeschrieben als bisher.

Der Stiftungsrat hat angesichts des positiven Risikoverlaufs bei Invaliden- und Hinterlassenenleistungen während der letzten Jahre beschlossen, den Risikobeitrag per 1. Januar 2019 von 3.5 auf 2 Prozent zu senken.

Die Gesamtbeiträge im Sparplan Standard erhöhen sich somit insgesamt um 2.25 Prozentpunkte gegenüber den bisherigen Beiträgen (Sparbeiträge +3.75 Prozentpunkte; Risikobeiträge -1.5 Prozentpunkte). Diese Mehrkosten werden von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden im Beitragsverhältnis 56 zu 44 getragen. Ab Januar 2019 resultiert daraus für die Arbeitnehmenden eine Beitragserhöhung von rund 1 Prozent des versicherten Lohnes und für die Arbeitgebenden von rund 1.25 Prozent.

## Flankierende Massnahmen für Versicherte der Jahrgänge 1970 und älter

Die Erhöhung der Sparbeiträge bewirkt, dass die jungen Versicherten modellmässig das Leistungsziel erhalten können. Allerdings müssen die versicherten Personen, die kurz vor der Pensionierung stehen, ohne flankierende Massnahmen bei einer Senkung des Umwandlungssatzes massive Rentenkürzungen ertragen. Der Rentenwert ihrer Sparguthaben würde sich bei einer Senkung von 6.4 auf 5.2 Prozent auf einen Schlag um über 18 Prozent reduzieren. Daher hat der Stiftungsrat beschlossen, die Folgen der Senkung des Umwandlungssatzes für die Jahrgänge 1970 und älter abzufedern. Dies geschieht mit gestaffelten Einlagen ins Sparguthaben der betroffenen Jahrgänge. Je früher die Alterspensionierung bevorsteht, desto stärker ist die flankierende Massnahme ausgestaltet. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass jüngere Versicherte eine längere Versicherungsdauer bis zur Alterspensionierung haben und damit während einer längeren Frist höhere Sparbeiträge ins Sparguthaben einzahlen können.

Von diesen flankierenden Massnahmen profitieren Versicherte der Jahrgänge 1970 und älter, die am 31. Dezember 2016 bei der sgpk versichert waren. **Versicherte mit Jahrgang 1970 und älter, die erst nach dem 31. Dezember 2016 eintreten, haben keinen Anspruch auf eine Einlage in ihr Sparguthaben.**

Die Einlagen ins Sparguthaben erfolgen während vier Jahren monatlich in Raten. Versicherte Personen, die vor dem Bezug der Altersrente aus der sgpk austreten, verlieren ihren Anspruch auf die restlichen Raten ersatzlos. Bei Rentenbeginn wird dem Neurentner der ausstehende Restanspruch auf einmal gutgeschrieben. So erzielt er eine ähnlich hohe Altersrente wie nach dem aktuellen Vorsorgereglement. Bezieht der Neurentner einen Teil seines Sparguthabens als Kapitalleistung, verliert er auf diesem Teil seinen Anspruch auf die ausstehenden Raten.



### Flankierende Massnahmen per 1. Januar 2019

- 1 Die am 1. Januar 2019 bei der sgpk versicherten Personen, die bereits am 31. Dezember 2016 bei der sgpk versichert waren, erhalten eine Einlage ins Sparguthaben gemäss Anhang «Einlagen ins Sparguthaben». Massgebend ist das per 31. Dezember 2018 bei der sgpk vorhandene Sparguthaben in der Grundversicherung der versicherten Personen. Freizügigkeitseinlagen, freiwillige Einkäufe und Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen nach dem 31. Oktober 2016 werden nicht berücksichtigt. Die Einlage ins Sparguthaben wird den versicherten Personen in 48 Raten, bis am 31. Dezember 2022, monatlich gutgeschrieben.
- 2 Bei einem Leistungsfall (Alter, Tod oder Invalidität) vor dem 31. Dezember 2022 werden die noch ausstehenden Raten einmalig gutgeschrieben. Bezieht eine versicherte Person anstelle der Altersrente einen Teil des Sparguthabens als Kapitalleistung, wird die Gutschrift im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt. Tätigt eine versicherte Person einen WEF-Vorbezug, werden die restlichen Raten im Verhältnis des Bezugs zum Sparguthaben gekürzt.
- 3 Beim Austritt aus der sgpk verliert die versicherte Person per Austrittsdatum die noch nicht gutgeschriebenen Raten.

### Anhang «Einlagen ins Sparguthaben»

Jahrgang	Pensionierung	Umwandlungssatz	Einlage
1956 und älter	2021	5.20%	22.00%
1957	2022	5.20%	21.00%
1958	2023	5.20%	20.00%
1959	2024	5.20%	19.00%
1960	2025	5.20%	18.00%
1961	2026	5.20%	17.00%
1962	2027	5.20%	16.00%
1963	2028	5.20%	15.00%
1964	2029	5.20%	14.00%
1965	2030	5.20%	12.00%
1966	2031	5.20%	10.00%
1967	2032	5.20%	8.00%
1968	2033	5.20%	6.00%
1969	2034	5.20%	4.00%
1970	2035	5.20%	2.00%
1971	2036	5.20%	0.00%

### Auswirkung auf Ihre persönliche Altersleistung

Ab Anfang Februar 2017 haben Sie die Möglichkeit, mittels des Berechnungstools auf unserer Homepage ([www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch)) Ihre voraussichtliche Altersrente unter Einbezug der flankierenden Massnahmen zu berechnen.

### Weitere Reglementsänderungen per 1. Januar 2019

Per 1. Januar 2019 werden weitere Reglementsänderungen in Kraft treten. Die beiden wesentlichsten sind die Erweiterung um die Sparvariante Minus und die Einführung des Todesfallkapitals für aktiv Versicherte.

### Drei Sparvarianten (Standard – Plus – Minus)

Versicherte können mit der Wahl der Sparvariante die Höhe ihrer Altersrente beeinflussen. Die Sparvariante Standard richtet sich nach dem Leistungsziel des Pensionskassengesetzes.

Mit der Wahl der Sparvariante Plus bezahlen Versicherte einen höheren Sparbeitrag und verbessern damit ihre Altersvorsorge. Gleichzeitig reduziert sich aufgrund der höheren Sparbeiträge das steuerbare Einkommen. Diese monatlichen Einzahlungen unterliegen im Gegensatz zu Einmaleinlagen keinen Beschränkungen bei späteren Kapitalbezügen.

Mit der Wahl der Sparvariante Minus bezahlen die Versicherten weniger von ihrem Erwerbseinkommen in die berufliche Vorsorge ein. Als Folge davon wird das Leistungsziel für die Altersvorsorge nicht mehr erreicht. Dafür verfügen Versicherte über höhere finanzielle Mittel im Alltag.

Die Sparvariante kann jährlich nach eigenen Präferenzen angepasst werden. Die Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge der Arbeitgeber verbleiben in allen drei Fällen unverändert.

#### Arten und Bemessung

- 1 Die sgpk erhebt Beiträge für die Altersvorsorge (Sparbeiträge), die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (Risikobeiträge) und die Kosten der Verwaltung (Verwaltungskostenbeiträge).
- 2 Die Beiträge für den Sparplan Standard, der dem Leistungsziel gemäss PKG entspricht, werden von den Arbeitgebenden zu 56 Prozent und von den Arbeitnehmenden zu 44 Prozent geleistet (vgl. Anhang «Aufteilung Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden»). Die einzelnen Arbeitgebenden können für sich einen höheren Anteil vorsehen.
- 3 Die versicherte Person kann beim Eintritt und danach jährlich zwischen 3 Sparvarianten (Standard, Plus oder Minus) wählen. Die Sparpläne unterscheiden sich einzig in der Höhe der Sparbeiträge der Arbeitnehmenden.
- 4 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Anhang «Aufteilung Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden».
- 5 Wünscht die versicherte Person eine Änderung der Sparvariante, so hat sie dies der sgpk bis spätestens am 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen. Trifft bis zu diesem Zeitpunkt keine Mitteilung bei der sgpk ein, gelten die bisherigen Instruktionen. Beim Fehlen von Instruktionen werden die Spargutschriften gemäss Variante Standard erhoben.
- 6 Der maximale Einkauf richtet sich nach der Sparvariante Plus (Anhang «Beiträge») und ist unabhängig von der gewählten Sparvariante.

## Anhang «Aufteilung Beiträge zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden»

Alters- jahr	Sparbeiträge				Risikobeiträge		Verwaltungs- kostenbeiträge		Beiträge gesamt			
	AG	AN			AG	AN	AG	AN	AG	AN		
		Minus	Standard	Plus						Minus	Standard	Plus
18–24	0.000%	<b>0.000%</b>	<b>0.000%</b>	<b>0.000%</b>	0.840%	0.660%	0.224%	0.176%	1.064%	<b>0.836%</b>	<b>0.836%</b>	<b>0.836%</b>
25	9.156%	<b>5.230%</b>	<b>7.194%</b>	<b>9.160%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.500%	<b>6.286%</b>	<b>8.250%</b>	<b>10.216%</b>
26	9.212%	<b>5.260%</b>	<b>7.238%</b>	<b>9.210%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.556%	<b>6.316%</b>	<b>8.294%</b>	<b>10.266%</b>
27	9.268%	<b>5.300%</b>	<b>7.282%</b>	<b>9.270%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.612%	<b>6.356%</b>	<b>8.338%</b>	<b>10.326%</b>
28	9.380%	<b>5.360%</b>	<b>7.370%</b>	<b>9.380%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.724%	<b>6.416%</b>	<b>8.426%</b>	<b>10.436%</b>
29	9.492%	<b>5.420%</b>	<b>7.458%</b>	<b>9.490%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.836%	<b>6.476%</b>	<b>8.514%</b>	<b>10.546%</b>
30	9.604%	<b>5.490%</b>	<b>7.546%</b>	<b>9.600%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	10.948%	<b>6.546%</b>	<b>8.602%</b>	<b>10.656%</b>
31	9.660%	<b>5.520%</b>	<b>7.590%</b>	<b>9.660%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.004%	<b>6.576%</b>	<b>8.646%</b>	<b>10.716%</b>
32	9.716%	<b>5.550%</b>	<b>7.634%</b>	<b>9.720%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.060%	<b>6.606%</b>	<b>8.690%</b>	<b>10.776%</b>
33	9.828%	<b>5.620%</b>	<b>7.722%</b>	<b>9.830%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.172%	<b>6.676%</b>	<b>8.778%</b>	<b>10.886%</b>
34	9.940%	<b>5.680%</b>	<b>7.810%</b>	<b>9.940%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.284%	<b>6.736%</b>	<b>8.866%</b>	<b>10.996%</b>
35	10.052%	<b>5.740%</b>	<b>7.898%</b>	<b>10.050%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.396%	<b>6.796%</b>	<b>8.954%</b>	<b>11.106%</b>
36	10.164%	<b>5.810%</b>	<b>7.986%</b>	<b>10.160%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.508%	<b>6.866%</b>	<b>9.042%</b>	<b>11.216%</b>
37	10.276%	<b>5.870%</b>	<b>8.074%</b>	<b>10.280%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.620%	<b>6.926%</b>	<b>9.130%</b>	<b>11.336%</b>
38	10.388%	<b>5.940%</b>	<b>8.162%</b>	<b>10.390%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.732%	<b>6.996%</b>	<b>9.218%</b>	<b>11.446%</b>
39	10.500%	<b>6.000%</b>	<b>8.250%</b>	<b>10.500%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.844%	<b>7.056%</b>	<b>9.306%</b>	<b>11.556%</b>
40	10.612%	<b>6.060%</b>	<b>8.338%</b>	<b>10.610%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	11.956%	<b>7.116%</b>	<b>9.394%</b>	<b>11.666%</b>
41	10.724%	<b>6.130%</b>	<b>8.426%</b>	<b>10.720%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.068%	<b>7.186%</b>	<b>9.482%</b>	<b>11.776%</b>
42	10.836%	<b>6.190%</b>	<b>8.514%</b>	<b>10.840%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.180%	<b>7.246%</b>	<b>9.570%</b>	<b>11.896%</b>
43	10.948%	<b>6.260%</b>	<b>8.602%</b>	<b>10.950%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.292%	<b>7.316%</b>	<b>9.658%</b>	<b>12.006%</b>
44	11.060%	<b>6.320%</b>	<b>8.690%</b>	<b>11.060%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.404%	<b>7.376%</b>	<b>9.746%</b>	<b>12.116%</b>
45	11.284%	<b>6.450%</b>	<b>8.866%</b>	<b>11.280%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.628%	<b>7.506%</b>	<b>9.922%</b>	<b>12.336%</b>
46	11.396%	<b>6.510%</b>	<b>8.954%</b>	<b>11.400%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.740%	<b>7.566%</b>	<b>10.010%</b>	<b>12.456%</b>
47	11.508%	<b>6.580%</b>	<b>9.042%</b>	<b>11.510%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.852%	<b>7.636%</b>	<b>10.098%</b>	<b>12.566%</b>
48	11.620%	<b>6.640%</b>	<b>9.130%</b>	<b>11.620%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	12.964%	<b>7.696%</b>	<b>10.186%</b>	<b>12.676%</b>
49	11.732%	<b>6.700%</b>	<b>9.218%</b>	<b>11.730%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.076%	<b>7.756%</b>	<b>10.274%</b>	<b>12.786%</b>
50	11.956%	<b>6.830%</b>	<b>9.394%</b>	<b>11.960%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.300%	<b>7.886%</b>	<b>10.450%</b>	<b>13.016%</b>
51	12.180%	<b>6.960%</b>	<b>9.570%</b>	<b>12.180%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.524%	<b>8.016%</b>	<b>10.626%</b>	<b>13.236%</b>
52	12.292%	<b>7.020%</b>	<b>9.658%</b>	<b>12.290%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.636%	<b>8.076%</b>	<b>10.714%</b>	<b>13.346%</b>
53	12.404%	<b>7.090%</b>	<b>9.746%</b>	<b>12.400%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.748%	<b>8.146%</b>	<b>10.802%</b>	<b>13.456%</b>
54	12.628%	<b>7.220%</b>	<b>9.922%</b>	<b>12.630%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	13.972%	<b>8.276%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.686%</b>
55	12.852%	<b>7.340%</b>	<b>10.098%</b>	<b>12.850%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.196%	<b>8.396%</b>	<b>11.154%</b>	<b>13.906%</b>
56	13.076%	<b>7.470%</b>	<b>10.274%</b>	<b>13.080%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.420%	<b>8.526%</b>	<b>11.330%</b>	<b>14.136%</b>
57	13.300%	<b>7.600%</b>	<b>10.450%</b>	<b>13.300%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.644%	<b>8.656%</b>	<b>11.506%</b>	<b>14.356%</b>
58	13.524%	<b>7.730%</b>	<b>10.626%</b>	<b>13.520%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	14.868%	<b>8.786%</b>	<b>11.682%</b>	<b>14.576%</b>
59	13.748%	<b>7.860%</b>	<b>10.802%</b>	<b>13.750%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.092%	<b>8.916%</b>	<b>11.858%</b>	<b>14.806%</b>
60	13.972%	<b>7.980%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.970%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	<b>9.036%</b>	<b>12.034%</b>	<b>15.026%</b>
61	13.972%	<b>7.980%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.970%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	<b>9.036%</b>	<b>12.034%</b>	<b>15.026%</b>
62	13.972%	<b>7.980%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.970%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	<b>9.036%</b>	<b>12.034%</b>	<b>15.026%</b>
63	13.972%	<b>7.980%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.970%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	<b>9.036%</b>	<b>12.034%</b>	<b>15.026%</b>
64	13.972%	<b>7.980%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.970%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	<b>9.036%</b>	<b>12.034%</b>	<b>15.026%</b>
65	13.972%	<b>7.980%</b>	<b>10.978%</b>	<b>13.970%</b>	1.120%	0.880%	0.224%	0.176%	15.316%	<b>9.036%</b>	<b>12.034%</b>	<b>15.026%</b>
66–70	4.480%	<b>2.560%</b>	<b>3.520%</b>	<b>4.480%</b>	0.000%	0.000%	0.224%	0.176%	4.704%	<b>2.736%</b>	<b>3.696%</b>	<b>4.656%</b>

## Kapitalleistung bei Tod des aktiv Versicherten

Beim Todesfall einer aktiv versicherten Person erhalten die hinterlassene Ehefrau oder der hinterlassene Ehemann, die Partner einer eingetragenen Partnerschaft sowie die Partner einer Lebensgemeinschaft (eingereichter Unterstützungsvertrag) eine Hinterlassenenleistung. Die Kinder erhalten eine zeitlich beschränkte Waisenrente.

Mit dem reglementarischen Todesfallkapital werden zusätzlich Personen berücksichtigt, die nach der geltenden Regelung nichts erhalten, weil die sgpk keine Hinterlassenenleistungen entrichtet. Insbesondere werden Kinder berücksichtigt, die aufgrund ihres Alters keine Waisenrenten mehr haben.

### Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht insgesamt 3 Ehegattenjahresrenten, höchstens aber dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert allfälliger Leistungen gemäss Ziff. 46–52.
- 2 Anspruchsberechtigt sind neben der hinterlassenen Ehegattin oder dem hinterlassenen Ehegatten und den hinterlassenen Kindern mit Anspruch auf eine Waisenrente nachfolgende Personen in nachfolgender Reihenfolge:
  - a) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen; bei deren Fehlen
  - b) die übrigen Kinder der verstorbenen Person; bei deren Fehlen
  - c) die Eltern.

## Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept

Das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept tritt ebenfalls per 1. Januar 2019 in Kraft. Mit diesem Reglement werden die Sanierungsbeiträge von Versicherten und angeschlossenen Arbeitgebern bei einer Unterdeckung geregelt.

## Informationsveranstaltungen zum Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019

Zwischen Ende Januar und Ende Februar 2017 werden an verschiedenen Orten im Kanton Informationsveranstaltungen stattfinden. Dabei werden der Präsident und der Vizepräsident der sgpk über die Änderungen per 1. Januar 2019 informieren und zur Beantwortung von Fragen der Versicherten zur Verfügung stehen.

Datum / Zeit	Ort
Freitag, 27. Januar 2017, 17.00 Uhr	Rapperswil-Jona, Restaurant Kreuz, St. Gallerstrasse 30
Montag, 13. Februar 2017, 17.00 Uhr	Sargans, Kantonsschule, Pizolstrasse 14
Donnerstag, 16. Februar 2017, 17.00 Uhr	St.Gallen, Forum/Pfalzkeller, Regierungsgebäude
Freitag, 17. Februar 2017, 17.00 Uhr	Heerbrugg, Kantonsschule, Karl Völkerstrasse 11
Dienstag, 28. Februar 2017, 17.00 Uhr	Wattwil, Berufsschule, Bahnhofstrasse 29

Mit dem Reformpaket für 2019 sind wir überzeugt, dass wir einen wichtigen Schritt hin zur finanziellen Stabilität und weg von planmässigen Umverteilungen zu Lasten der jüngeren Versicherten umsetzen. Zusammen mit der kosteneffizienten Umsetzung und im Vergleich mit anderen Pensionskassen sehr guten Anlageresultaten, welche die sgpk bereits in der Vergangenheit auszeichneten, sind wir zuversichtlich, die schwierige Zinssituation zu meistern und eine attraktive Vorsorgelösung zu bieten. Sollten Sie noch Fragen haben, dann empfangen wir Sie gerne bei einem unserer Informationsanlässe oder Sie besuchen unsere Homepage [www.sgpk.ch](http://www.sgpk.ch).

Freundliche Grüsse

  
Joe Walser  
Stiftungsratspräsident

  
Marc Mächler  
Stiftungsratsvizepräsident

**P.P.** St.Galler Pensionskasse, Davidstrasse 35, CH-9001 St.Gallen

An die angeschlossenen Arbeitgeber

**Kontaktperson**  
Benedikt Häfliger  
T 058 228 77 50  
benedikt.haefliger@sgpk.ch

St.Gallen, 6. Januar 2017

## Änderung der technischen Grundlagen sowie der Umwandlungssätze

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang erhalten Sie die Versicherteninformation zum Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019, die wir in den nächsten Tagen allen Versicherten per E-Mail oder per Post zustellen werden.

Um das im Pensionskassengesetz festgelegte Leistungsziel weiterhin erreichen zu können, muss die Senkung des Umwandlungssatzes vor allem mit höheren Spargutschriften kompensiert werden, was zwangsläufig zu höheren Beiträgen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende führt. Die höheren Beiträge können nur teilweise mit den niedrigeren Risikobeiträgen kompensiert werden. Die Verteilung auf Arbeitgebende und Arbeitnehmende erfolgt wie bisher im Verhältnis 56 zu 44.

Integrierender Bestandteil des Grundlagenwechsels ist das Reglement zum Sanierungs- und Beteiligungskonzept. Abhängig vom Umfang der Unterdeckung sind Sanierungsbeiträge gemäss dem untenstehenden Beteiligungskonzept ab 1. Januar 2019 vorgesehen. Obwohl die höheren Sanierungsbeiträge der Arbeitgebenden auf den ersten Blick etwas anderes vermuten lassen könnten, tragen die aktiven Versicherten, also Ihre Arbeitnehmenden, wie bisher die Hauptlast der Massnahmen zur Sanierung der sgpk. Sie tun dies in Form einer Verzinsung ihrer Sparguthaben unter der notwendigen Verzinsung von 2 Prozent, was letztlich zu einer Kürzung der Altersleistungen führt.

Geschätzter Deckungsgrad nach Performance und AGH-Zins	Hat erzielte Rendite direkt Einfluss auf AGH-Zins?	AGH-Zins rückwirkend	Arbeitgeber-Sanierungsbeitrag für Folgejahr	Arbeitnehmer-Sanierungsbeitrag für Folgejahr
< 80%	Nein	0%	6%	2%
80% - 85%	Nein	0.25%*	3.5%	0%
85% - 90%	Nein	0.5%*	2.5%	0%
90% - 95%	Nein	1%*	1%	0%
95% - 100%	Nein	BVG-Zins	0%	0%
100% - 110%	Ja	BVG-Zins bis 2% Realzins	0%	0%
110% - 120%	Nein	2% Realzins	0%	0%
120% - 125%	Nein	2% Realzins plus 25% DG-%-Pkt.	0%	0%
> 125%	Nein	50% DG-%-Pkt.	0%	0%

\*maximal BVG-Zins

Zusätzliche Informationen werden Sie an speziell für die Arbeitgebende vorgesehene Veranstaltungen an den folgenden Daten erhalten:

<b>Angeschlossene Arbeitgeber</b>	<b>Datum / Zeit</b>	<b>Ort</b>
Träger öffentlicher Volksschulen	Donnerstag, 9. Februar 2017, 17.15 Uhr	St. Gallen, Forum / Pfalzkel- ler, Klosterhof 3
Weitere angeschlossene Arbeit- geber und Kanton	Mittwoch, 8. März 2017, 17.00 Uhr	St. Gallen, Hofkeller, Klosterhof 3

Selbstverständlich sind wir auch jederzeit gerne bereit, Ihre Fragen zu beantworten. Wenden Sie sich dazu direkt an den Geschäftsführer der sgpk, Herrn Benedikt Häfliger, Tel. 058 228 77 50, [benedikt.haefliger@sgpk.ch](mailto:benedikt.haefliger@sgpk.ch).

Freundliche Grüsse  
St.Galler Pensionskasse



Joe Walser  
Präsident



Marc Mächler  
Vizepräsident

Beilagen:

- Versicherteninformation betreffend Grundlagenwechsel per 1. Januar 2019



St.Galler Pensionskasse (sgpk)

## **Ausgestaltungsmöglichkeiten, Auswirkungen und Beurteilung einer Rentenkasse**

### **1 Ausgangslage**

Die Regierung hat im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage zur Einmaleinlage an die sgpk auch verschiedene Alternativen diskutiert. Sie hatte dabei das Finanzdepartement eingeladen, den Ansatz einer Rentnerkasse näher zu prüfen, dies vor allem mit Blick auf eine Besprechung mit dem Vorstand der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) vom 10. November 2015.

Nachstehend sind die grundsätzlichen Ausgestaltungsmöglichkeiten, die mutmasslichen Auswirkungen sowie die Vor- und Nachteile einer Rentenkasse dargestellt.

### **2 Ausgestaltungsmöglichkeiten für eine Rentenkasse**

Mit dem Ziel, dass die Verpflichtungen der sgpk gegenüber den nach dem alten Kassenrecht Versicherten an den Arbeitgeber abgetreten werden können, bieten sich grundsätzlich zwei verschiedene Varianten an:

- a) Selbständige Rentenkasse;
- b) Rentenkasse als separate Spartenrechnung in der sgpk.

Für die Schaffung einer Rentnerkasse müsste eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

#### **2.1 Selbständige Rentenkasse**

In diesem Fall wird die „Rentenkasse sgpk“ als selbständige Vorsorgeeinrichtung geführt. Das Vorsorgevermögen der sgpk wird auf die „sgpk Beitragsprimat“ und die „Rentenkasse sgpk“ aufgrund des Vorsorgekapitals aufgeteilt. Die „Rentenkasse sgpk“ würde eine eigene öffentlich-rechtliche Stiftung mit eigenem Stiftungsrat und einer eigenen Anlagestrategie.

Das BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) lässt grundsätzlich Rentenkassen zu. In der Praxis bestehen bereits einzelne Rentenkassen (z.B. ehemalige Swissair Vorsorgeeinrichtung).

In eine „Rentenkasse sgpk“ des Kantons St.Gallen würden alle Rentner der früheren Versicherungskasse für das Staatspersonal sowie der kantonalen Lehrerversicherungskasse aufgenommen. Zudem würden alle noch aktiv Versicherten der sgpk, für die das bisherige Recht der beiden Vorgängerkassen (Staatspersonal und Lehrerversicherungskasse) an-



gewendet wird, ebenfalls in der „Rentenkasse sgpk“ verrentet. Der Kanton würde in diesem Fall die Leistungen der „Rentenkasse sgpk“ garantieren, die er im Gesetz über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1) den Versicherten versprochen hat.

Bei dieser Lösung sind verschieden starke Ausprägungen der Verbindung bzw. Integration mit der sgpk Beitragsprimat möglich (Personal, Stiftungsrat, Vermögensverwaltung usw.). Diese Frage steht indessen an dieser Stelle nicht im Vordergrund und soll daher ausgeklammert werden.

## 2.2 Rentenkasse als separate Spartenrechnung in der sgpk

In der bestehenden sgpk wird ein Kollektiv „Rentenkasse“ als Spartenrechnung getrennt geführt, das sämtliche nach dem alten Kassenrecht Versicherten zusammenfasst. Damit würden die bestehenden Strukturen der sgpk nicht geändert. Im Anhang in der Jahresrechnung der sgpk würden die beiden Sparten neben der aktuellen konsolidierten Form auch getrennt dargestellt werden. Es gäbe einen Vertrag mit dem Arbeitgeber, wie die Abgrenzung der Guthaben „Rentenkasse sgpk“ und „sgpk Beitragsprimat“ bzw. die Aufteilung der Erträge zu erfolgen hätte. Ebenso würden in diesem Vertrag die Beitragspflicht des Arbeitgebers und deren Konditionen festgelegt. Die Verantwortung über die sgpk und damit über auch die Rentner würde nach wie vor der heutige Stiftungsrat tragen.

## 2.3 Mögliche Finanzierungsformen

Die Finanzierung der Rentner kann bei den beiden Varianten Rentnenkasse und Spartenrechnung unterschiedlich ausgestaltet werden (siehe das beiliegende Papier des Versicherungsexperten, Folie 3). Bei der Variante Rentnenkasse wäre einerseits eine vollständige und sofortige nachhaltige Ausfinanzierung möglich. Eine solche würde beim Ansatz einer Spartenrechnung wenig Sinn machen, da es gleichbedeutend wäre, wie eine grosse Einmaleinlage in die Pensionskasse, die Spartenrechnung wäre obsolet.

Bei beiden Varianten könnte schliesslich ein Mechanismus für die Auslösung von Einmalanlagen definiert werden, zum Bsp. immer dann, wenn der Deckungsgrad der Rentnenkasse oder der entsprechenden Spartenrechnung einen bestimmten Wert unterschreitet.

Bei der Variante Spartenrechnung könnte ein Ansatz über eine Arbeitgeberbeitragsreserve gewählt werden. Immer dann, wenn der Deckungsgrad der entsprechenden Spartenrechnung einen bestimmten Wert unterschreitet, erfolgt eine Einlage in eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht. Überschreitet der Deckungsgrad später einen bestimmten Wert, kann die Arbeitgeberbeitragsreserve für die Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge verwendet werden. Dieser Ansatz mit einer Arbeitgeberbeitragsreserve ist bei einer abgetrennten Rentnenkasse nicht möglich bzw. macht keinen Sinn, da bei einer Rentnenkasse keine Beiträge mehr zu leisten sind.





### 3 Auswirkungen einer Rentenkasse

Die Schaffung einer Rentenkasse bei einer proportionalen Aufteilung des Vermögens ohne eine entsprechende Intervention, d.h. ohne einen Zuschuss oder ohne eine Garantieleistung, wäre nicht überlebensfähig (siehe das beiliegende Papier des Versicherungsexperten, Folien 4 und 5). Unabhängig davon, mit welcher Bewertungsgrundlage (Periodentafel, Generationentafel, Technischer Zinssatz) gestartet wird, wird sich der Deckungsgrad gemäss einer Simulation unter der Annahme einer vernünftigen Anlagestrategie (erwartete Rendite 2%, Volatilität 4.5%) in einem Zeitrahmen rund 20 Jahren gegen Null bewegen. Ein höheres Anlagerisiko würde langfristig das Bild verbessern, wäre für eine selbstständige Rentenkasse aber problematisch, da das frühe Insolvenzrisiko noch deutlich erhöht wird.

Die verschiedenen in Abschnitt 2.3. dargestellten Möglichkeiten für die Einlage in die spk und deren finanzielle Auswirkungen wurden durch den Pensionskassenexperten im Rahmen einer Simulation berechnet:

- Bei einer vollständigen Ausfinanzierung der Rentenkasse müsste mit Kosten von rund 1.35 Mia. Franken gerechnet werden.
- Bei einem laufenden Ausgleich von Unterdeckungen wäre mit kumulierten Kosten von 900 Mio. Franken bis zu 1 Mia. Franken zu rechnen, je nach Anlagerisiken.
- Bei der Variante Spartenrechnung / Arbeitgeberbeitragsreserve wären kumulierte Kosten von rund 500 Mio. Franken zu erwarten. Annahme: gleiche Anlagestrategie für die Sparte Rentenkasse wie für die sgpk.

### 4 Beurteilung einer Rentenkasse

#### 4.1 Variante selbstständige Rentenkasse sgpk

Es gibt in der Praxis einige Beispiele von Rentenkassen. Diese sind in der Regel „unfreiwillig“ entstanden, so zum Bsp. die Swissair-Rentenkasse. Mit einer Rentenkasse würde man im Umfeld der öffentlichen Pensionskasse Neuland betreten. Hinsichtlich der Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für eine Rentenkasse stellen sich einige anspruchsvolle Rechtsfragen. Diese Herausforderungen lassen sich aktuell noch nicht abschliessend einschätzen. Die Behandlung der Rechtsfragen sowie die Gesetzgebungsarbeiten müssten – nachdem einerseits auf keine Praxisbeispiele im Bereich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zurückgegriffen werden kann und andererseits, wie erwähnt, erhebliche Unterdeckungen eintreten werden – in Absprache mit dem Sicherheitsfonds und der diesen beaufsichtigenden Oberaufsichtskommission erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass bei einer Neugründung einer Rentenkasse die Stiftungsaufsicht – wenn sie diesem Schritt denn zustimmen würde – und der Sicherheitsfonds eine Staatsgarantie einfordern würden. Es ist kaum vorstellbar, dass der Sicherheitsfonds im Falle einer Insolvenz die Rentenleistungen einer kantonalen Rentenkasse übernehmen würde. Somit wären sämtliche Risiken beim Arbeitgeber.



In welcher Form die Gemeinden bzw. die Schulgemeinden an den Kosten einer Rentenkasse zu beteiligen wären, müsste noch vertieft geprüft werden. Bei einer einmaligen vollständigen Ausfinanzierung wäre das am ehesten möglich. Bei einem laufenden Ausgleich zwecks Sicherung einer Mindesthöhe des Deckungsgrades wäre dies sehr anspruchsvoll und würde in den kommenden Jahrzehnten zu zahlreichen Abgrenzungs- und Vollzugsdiskussionen zwischen Kanton und Gemeinden führen.

Mit einer Rentenkasse würde mit der Risiko-Solidarität ein grundsätzliches Element einer Vorsorgeeinrichtung ausgehebelt. Die Vorteile einer gemeinsamen und grossen Kasse (bessere Risikofähigkeit, Sanierungsmöglichkeit, etc.) würden entfallen. Ohne Interventionen ist die Rentenkasse nicht überlebensfähig, mit stabilisierenden Interventionen wird dagegen der Deckungsgrad mit hoher Wahrscheinlichkeit explodieren. Dadurch sind künftige grundsätzliche Fragestellungen vorprogrammiert: Entweder wird die Rentenkasse früher oder später durch den Arbeitgeber im Umlagesystem finanziert (Deckungsgrad 0), oder es stellen sich Fragen des Schönwetter-Szenarios: Wie sollen diese Rentner am explodierenden Deckungsgrad beteiligt werden? Wann ist der richtige Liquidationszeitpunkt?

Zudem ist davon auszugehen, dass bei einer Rentenkasse ohne vorgängige vollständige Ausfinanzierung das Thema Pensionskasse über einen sehr langen Zeitraum auf der politischen Agenda bleiben dürfte (laufende Nachzahlungen zur Sicherung einer Mindesthöhe des Deckungsgrades). Bei einer vergleichenden Betrachtung gilt das natürlich für alle Varianten. Das Umfeld im Bereich der Pensionskassen bleibt angesichts verschiedener Herausforderungen (Demografie / Lebenserwartung, Anlagemöglichkeiten) äusserst anspruchsvoll. Unabhängig von der gewählten Variante muss mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass geleistete Zahlungen an die sgpk (auch eine weitere Ausfinanzierung) letztlich nicht ausreichen.

Auch wenn die finanziellen Leistungen je nach Variante erst zu einem späteren Zeitpunkt (in 10, 20 oder 30 Jahren) auszurichten wären, müsste diese Eventualverpflichtung finanzrechtlich als neue Ausgabe eingestuft werden. Das obligatorische Finanzreferendum würde nicht entfallen.

## 4.2 Variante Spartenrechnung

Würde man die Variante Rentenkasse weiterverfolgen, wäre die Variante Spartenrechnung in Verbindung mit einer Arbeitgeberbeitragsreserve aufgrund der mutmasslich geringsten finanziellen Belastungen und einer Reversibilität klar zu bevorzugen. Über Interventionsgrenzen und zeitliche Befristung gäbe diese Variante auch in der Ausgestaltung deutlich mehr Spielraum. Indessen kann diese Variante mutmasslich von Jahr zu Jahr zu sehr grossen finanziellen Ausschlägen führen, was für die Steuerung des Kantons Haushaltes (Schuldenbremse) eine erhebliche Herausforderung darstellen würde.

Entsprechend würde auch die Variante Spartenrechnung über einen sehr langen Zeitraum auf der politischen Agenda bleiben. Das obligatorische Finanzreferendum würde aufgrund der Eventualverpflichtung wie in der Variante selbstständige Rentenkasse nicht entfallen. Auch die Beteiligung der Gemeinden bzw. Schulgemeinden wäre in dieser Variante offen.



### 4.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Variante Rentenkasse aus Sicht des Kantons kaum vorteilhaft ist, vielmehr zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen führt und eine finanzielle Beteiligung der Gemeinden eher erschwert.

Dieser Ansatz sollte daher nicht weiterverfolgt werden.

FD-GS / 7. Juni 2017

MARKUS BUCHELI, DR.RER.PUBL., ST.GALLEN

## sgpk: Einmaleinlage und Versichertenbeteiligung

### Aktennotiz / Meinungsäusserung

vom 18. Mai 2017

### Fragen

Im Zusammenhang mit der Botschaft der Regierung vom 29. März 2016 zum Entwurf des Kantonsratsbeschlusses über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse (ABI 2016, 1107 ff.; nachfolgend Botschaft Einmaleinlage) stellen sich folgende Fragen:

1. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage (Kantonsratsbeschluss oder Gesetz) wäre ein verbindlicher Beitrag der Versicherten an der Finanzierung der Einmaleinlage des Kantons in die sgpk möglich?
2. Für welchen Kreis von Versicherten kann eine Versichertenbeteiligung durch eine kantonale Rechtsgrundlage festgelegt werden?

Es ist angezeigt, auf die beiden Fragen in umgekehrter Reihenfolge einzugehen,

### 1 Bemerkungen zur Versichertenbeteiligung

(1)

In grundsätzlicher Hinsicht sind nach meinem Dafürhalten Zweifel an der Zulässigkeit einer Mitbeteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. der Versicherten an der Einmaleinlage des Kantons in die St.Galler Pensionskasse (sgpk) angebracht. Insbesondere erscheint es als nicht zulässig, eine Mitbeteiligung mit einer irgendwie gearteten Fortsetzung der seinerzeitigen Ausfinanzierung zu begründen. Die per 1. Januar 2014 erfolgte Ausfinanzierung stellt einen einmaligen, unmittelbar mit der Errichtung der sgpk als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung zusammenhängenden Vorgang dar (Art. 19 des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse, sGS 864.1; abgekürzt PKG) dar. Es war deshalb im Rahmen des damaligen Gründungsverfahrens, d.h. vor der rechtswirksamen Errichtung der sgpk als selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung, zulässig, die (künftigen) Versicherten zu einer Beteiligung am Ausfinanzierungsbeitrag heranzuziehen. Zwischenzeitlich ist die Errichtung der sgpk mit Wirkung ab 1. Januar 2014 vollzogen, und das Gründungsverfahren mit der damit verknüpften Ausfinanzierung ist abgeschlossen. Der Kanton als angeschlossener Arbeitgeber wie auch seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. Versicherten haben je die ihnen nach dem Bundesrecht zukommende Rechtsstellung innerhalb der sgpk; ihre Rechte und Pflichten sind im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) und den einschlägigen Ausführungserlassen des Bundes sowie in den autonomen Satzungen, d.h. in den Reglementen der sgpk, festgelegt. Dies gilt namentlich auch für die vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Versicherten zu entrichtenden finanziellen Leistungen, seien es solche im «Normalfall» im Rahmen des Finanzierungs- bzw. Beitragssystems der Vorsorgeeinrichtung oder seien es solche im Zusammenhang mit Sanierungsmassnahmen.<sup>1</sup>

An dieser Ausgangslage hat die Beantwortung der Frage nach der Rechtmässigkeit einer (erneuten) Versichertenbeteiligung anzusetzen. Will der Kanton als ein der sgpk angeschlossener Ar-

<sup>1</sup> Eine besondere, seine Rechtsstellung betreffende Zuständigkeit kommt dem Kanton lediglich dadurch zu, dass er nach Art. 50 Abs. 2 zweitem Satz BVG ermächtigt ist, wahlweise entweder Bestimmungen über die Leistungen der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung oder über die Finanzierung zu erlassen. Der Kanton St.Gallen hat mit Art. 6 PKG die Option «Bestimmungen über die Leistungen» gewählt.

beitgeber eine freiwillige finanzielle Leistung zu Gunsten der sgpk mit dem Zweck erbringen, mögliche Sanierungsmassnahmen zu vermeiden oder in ihren Auswirkungen zu mildern (vgl. namentlich die Abschnitte 6.2 bis 6.4 der Botschaft Einmaleinlage, 1119 f.), so ist dies zweifellos als zulässig anzusehen. Will der Kanton als Arbeitgeber jedoch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. die Versicherten zu einer Mitbeteiligung an seiner freiwilligen finanziellen Leistung verpflichten, so würde er damit von ihnen faktisch einen – vorsorglichen – Sanierungsbeitrag einfordern. Ein Beschluss, Beiträge zwecks Behebung einer Unterdeckung zu erheben, obliegt aber nach Art. 65d Abs. 3 Bst. a BVG allein der Vorsorgeeinrichtung.

Mit dem Erbringen einer freiwilligen Einlage in die sgpk durch den Kanton als Arbeitgeber und parallel dazu dem Erzwingen einer Mitbeteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. der Versicherten würde die doppelte Rechtsstellung, die dem Kanton im Verhältnis zur sgpk zukommt, verwischt. Diese doppelte Rechtsstellung des Kantons besteht darin, dass er einerseits Staat bzw. Gemeinwesen ist, dem die bundesrechtliche Pflicht oblag, die sgpk zu gründen. Andererseits hat der Kanton, nachdem er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, die Stellung eines Arbeitgebers inne. Es liegen somit ein Aussenverhältnis (Kanton als Gemeinwesen) und ein Innenverhältnis (Kanton als Arbeitgeber) vor. Die Grenzen zwischen Innen- und Aussenverhältnis würden verwischt, wenn der Kanton seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen rechtsetzenden Erlass zwingt, sich finanziell an einer von ihm als Arbeitgeber freiwillig erbrachten Einlage zu beteiligen. Eine solche Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. von Versicherten beschlägt das Innenverhältnis der Vorsorgeeinrichtung; sie kann deshalb – wie erwähnt – nicht vom Kanton in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber angeordnet werden. Daran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass im Fall einer Nichtleistung der (freiwilligen) Einmaleinlage durch den Kanton Sanierungsmassnahmen wahrscheinlicher werden, an denen sich auch die Mitarbeitenden zu beteiligen hätten (Abschnitt 6.4 der Botschaft Einmaleinlage, 1119 f.). Abgesehen davon, dass – wie erwähnt – die Zuständigkeit für Sanierungsmassnahmen und damit auch für die Erhebung von Beiträgen zur Behebung einer Unterdeckung bei den Organen der sgpk liegt, ist zu berücksichtigen, dass für deren Anordnung und Umsetzung verschiedene vom Bundesrecht vorgegebene Voraussetzungen zu berücksichtigen sind, worunter namentlich die Beachtung der Grundsätze von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit fallen (vgl. Art. 65d Abs. 2 und 3 BVG).

Aufgrund dieser Überlegungen ist davon auszugehen, dass eine Versichertenbeteiligung durch eine Verpflichtung in einem rechtsetzenden kantonalen Erlass generell als nicht zulässig erscheint.

## (2)

Wird die Zulässigkeit einer Mitbeteiligung der Versicherten bejaht, so käme es ebenfalls einer Verwischung der Rechtsstellung des Kantons einerseits als Gemeinwesen und andererseits als Arbeitgeber gleich, wenn die Versicherten, die nicht Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kantons sind, zu einer Beitragsleistung verpflichtet würden. Der Kanton würde in einem solchen Fall durch Gebrauch eines Instruments, das nur ihm im Rahmen des erwähnten Aussenverhältnisses und nicht auch den anderen Arbeitgebern zur Verfügung steht, nämlich des Gesetzes, Pflichten normieren, die auf das Innenverhältnis bezogen sind. In der Botschaft zur Einmaleinlage wurde in Bezug auf eine Mitbeteiligung der anderen der sgpk angeschlossenen Arbeitgeber an der Einmaleinlage des Kantons Folgendes bemerkt (Abschnitt 4.2.5b der Botschaft Einmaleinlage, 1117): «Es wäre ... weder rechtlich noch politisch vertretbar, wenn der eine angeschlossene Arbeitgeber – nämlich der Kanton – mittels eines nur ihm zustehenden Instruments – nämlich des Gesetzes – einseitig die anderen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, u.a. die Gemeinden bzw. Träger der öffentlichen Volksschule, zu einem bestimmten Handeln, konkret zu einer finanziellen Beteiligung an einer Einlage verpflichten könnte.» Diese Aussage gilt sachgemäss gleichermaßen auch für eine allfällige Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und mithin der Versicherten von anderen Arbeitgebern, finanzielle Leistungen zu erbringen.

Für den Fall, dass die Beteiligung von Versicherten am freiwilligen Beitrag des Kantons als zulässig beurteilt wird, ergibt sich somit, dass sich eine solche Verpflichtung nur auf das dem Kanton zuzurechnende Versichertenkollektiv, also auf jenen Personenkreis erstrecken kann, für welches der Kanton als Arbeitgeber des Staatspersonals der sgpk angeschlossen ist (Art. 2 Bst. a PKG).

## 2 Bemerkungen zur Rechtsgrundlage

### (1)

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, dass die Bestimmung von Art. 19 PKG, die den Ausfinanzierungsbeitrag festlegt, einen Einmal-Tatbestand regelt, der mit Errichtung der sgpk abschliessend vollzogen wurde. Insofern stellt die beabsichtigte Einmaleinlage nicht eine Fortsetzung der damaligen Ausfinanzierung dar. Die damit verknüpfte Versichertenbeteiligung nach Art. 20 bis 23 PKG ist ebenfalls als Einmal-Tatbestand, allerdings mit fortgesetzten Vollzugshandlungen während längstens fünf Jahren zu betrachten. Eine Versichertenbeteiligung an die Einmaleinlage bildet demgegenüber einen neuen Regelungstatbestand.

Nach Art. 67 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) erlässt der Kantonsrat ein Gesetz mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Stimmberechtigten, wenn in allgemeiner Form Rechte und Pflichten von Privaten festgelegt werden. Absicht des Verfassungsgebers war es – wie dies in der Botschaft der Verfassungskommission vom 17. Dezember 1999 zum Entwurf der neuen Verfassung (ABI 2000, 165 ff.) mehrfach zum Ausdruck kommt –, dass die Gesetze die «wichtigen Gegenstände» (ABI 2000, 337), «die wichtigen Fragen» (ABI 2000, 338) bzw. «nur das Wichtige regeln» (ABI 2000, 347). Die Versichertenbeteiligung an der Einmaleinlage an die sgpk stellt eine Abgabe der Versicherten dar und ist als wichtige Frage bzw. als wichtigen Gegenstand zu sehen. Sie bedarf daher einer Grundlage im formellen Gesetz.

Der Kantonsratsbeschluss entspricht nicht dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe, auch wenn er im gleichen Verfahren wie ein Gesetz erlassen wird, das neue, dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehende Ausgaben auslöst und deshalb nach Art. 48 Bst. d KV der obligatorischer Abstimmung untersteht. Einerseits gibt das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 311.1; abgekürzt GeschKR) in Art. 2 Bst. e und g die in den Kantonsratsbeschluss zu kleidenden Regelungsgegenstände vor. Andererseits erscheint die Begründung, dass es sich bei der Regelung der Versichertenbeteiligung um Bestimmungen mit generell-konkretem Charakter handelt, insofern kritisch, als diese Erlasseigenschaft in Lehre und Praxis als charakteristisches Merkmal für Allgemeinverfügungen gilt.<sup>2</sup> Eine Versichertenbeteiligung bedarf meines Erachtens der Regelung im formellen Gesetz.

### (2)

Muss die Versichertenbeteiligung somit im formellen Gesetz geregelt werden, wäre im Sinn des Grundsatzes der Einheit der Materie das Gesetz<sup>3</sup> dahingehend auszugestalten, dass es einerseits Ziff. 1 und 2 des Kantonsratsbeschluss über eine Einmaleinlage in die St.Galler Pensionskasse gemäss Entwurf der Regierung vom 29. März 2016 (ABI 2016, 1122) sowie andererseits die Regelung der Versichertenbeteiligung enthielte. Als mit der Einheit der Materie nicht vereinbar und daher als nicht korrekt erschiene das Vorgehen, den Kantonsratsbeschluss in der Fassung gemäss Entwurf der Regierung zu belassen und parallel dazu formell-gesetzliche Bestimmungen über die Versichertenbeteiligung zu erlassen, die dem fakultativen Gesetzesreferendum zu unterstellen wären.

<sup>2</sup> Vgl. Ulrich Häfelin / Georg Müller / Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St.Gallen 2016, Rz. 933 ff.

<sup>3</sup> Zum Beispiel mit dem Titel «Gesetz über die Einmaleinlage an die St.Galler Pensionskasse».

## Reglementarische Beiträge und Leistungen

Reglementarische Beiträge Arbeitnehmer (AN) und Arbeitgeber (AG) in TFr.

<b>Jahr</b>	<b>AN</b>	<b>AG</b>
2016	156'721	197'026
2015	156'340	190'961
2014	151'538	187'037
2013	158'371	175'576
2012	145'353	160'852
2011	138'508	153'625
2010	135'082	149'952
2009	132'028	146'848
2008	127'246	141'303
2007	117'334	130'506
2006	110'979	123'786
2005	107'455	120'029
2004	98'414	109'767

Reglementarische Leistungen (Alter / Tod / Invalidität) in TFr.

<b>Jahr</b>	<b>Leistungen</b>
2016	277'227
2015	256'946
2014	243'436
2013	232'411
2012	222'275
2011	211'485
2010	196'864
2009	185'443
2008	176'698
2007	167'390
2006	156'646
2005	145'867
2004	137'313



Reglement zum  
Sanierungs- und  
Beteiligungskonzept



# Inhalt

1. Allgemeines.....	3
2. Informationspflicht des Stiftungsrats .....	3
3. Grundsätze .....	3
4. Massnahmen.....	4
5. Vorgehen.....	4
6. Beteiligung an den freien Mitteln.....	5
7. Vollzugsbeginn .....	5
Anhang 1 .....	6
Sanierungskonzept.....	6

## **1. Allgemeines**

- 1 Bei einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 hat der Stiftungsrat Massnahmen zur Behebung zu treffen.
- 2 Die Sanierungsmassnahmen werden so festgelegt, dass eine Unterdeckung innert maximal 10 Jahren behoben werden kann.

## **2. Informationspflicht des Stiftungsrats**

Der Stiftungsrat informiert die Aufsichtsbehörde und die Arbeitgebenden, die versicherten Personen und die Rentnerinnen und Rentner über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie die ergriffenen Massnahmen.

## **3. Grundsätze**

- 1 Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung dürfen keine wohlerworbenen Rechte verletzen.
- 2 Die Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein. Sie richten sich nach den Ursachen und dem Grad der Unterdeckung.
- 3 Die Sanierungslast ist ausgewogen zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden sowie zwischen den Generationen zu verteilen.

#### 4. Massnahmen

- 1 Führen Massnahmen in der Anlagepolitik nicht zum Ziel, können:
  - a) im Leistungsprimat der versicherte Lohn eingefroren werden;
  - b) im Beitragsprimat eine Minder- oder eine Nullverzinsung im Anrechnungsprinzip verfügt werden;
  - c) in beiden Plänen
    - Einmaleinlagen der Arbeitgeber geleistet werden;
    - Sanierungsbeiträge eingefordert werden;
    - freiwillige Rentenerhöhungen rückgängig gemacht werden;
    - Leistungen angepasst werden;
    - Vorbezüge für Wohneigentum zur Amortisation bestehender Hypotheken eingeschränkt werden.
  
- 2 Die Arbeitgebenden können auf Arbeitgeberbeitragsreserven einen Verwendungsverzicht erklären.

#### 5. Vorgehen

Der Stiftungsrat erlässt bei einer Unterdeckung konkrete Massnahmen auf der Grundlage des Sanierungs- und Beteiligungskonzepts im Anhang 1. Dieses wird regelmässig überprüft.

## **6. Beteiligung an den freien Mitteln**

- 1 Abhängig vom Alter sind Versicherte unterschiedlich von den getroffenen Massnahmen betroffen oder haben unterschiedlich stark von vergangenen Leistungsparametern profitiert. Dementsprechend werden Altersgruppen gebildet.
- 2 Die Altersgruppen werden bei einer Verteilung von freien Mitteln dann berücksichtigt, wenn sie in der Vergangenheit seit der Verselbständigung per 1. Januar 2014 einen positiven Beitrag geleistet haben.
- 3 Kriterien für die Beurteilung des Beitrags sind:
  - a) die Verzinsung der Altersguthaben
  - b) der Umwandlungssatz der Altersgruppe
  - c) erhaltene Leistungen aus Übergangsbestimmungen
  - d) allfällige Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge

## **7. Vollzugsbeginn**

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

# Anhang 1 Sanierungskonzept

## Beteiligungskonzept (BVG-Zins 1.25%)

Geschätzter Deckungsgrad nach Performance und AGH-Zins	Hat erzielte Rendite direkt Einfluss auf AGH-Zins?	AGH-Zins rückwirkend	Arbeitgeber-Sanierungsbeitrag für Folgejahr	Arbeitnehmer-Sanierungsbeitrag für Folgejahr
< 80%	Nein	0%	6%	2%
80% – 85%	Nein	0.25%*	3.5%	0%
85% – 90%	Nein	0.5%*	2.5%	0%
90% – 95%	Nein	1%*	1%	0%
95% – 100%	Nein	BVG-Zins	0%	0%
100% – 110%	Ja	BVG-Zins bis 2% Realzins	0%	0%
110% – 120%	Nein	2% Realzins	0%	0%
120% – 125%	Nein	2% Realzins plus 25% DG-%-Pkt.	0%	0%
> 125%	Nein	50% DG-%-Pkt.	0%	0%

\* maximal BVG-Zins

## Kommentar zur Simulation der Arbeitnehmerbeteiligung von einem Viertel

Wenn die Einmaleinlage um einen Viertel von 202.4 Mio. Franken auf 151.8 Mio. Franken gekürzt würde, verblieben 50.6 Mio. Franken, welche durch die Sanierungsmassnahmen gedeckt werden müssten. Der Auftraggeber wollte wissen, was von diesen verbleibenden 50.6 Mio. Franken, die ja vom AN nicht direkt einbezahlt werden können, letztlich am AG haften bleibt. Und dann, um wie viel die Einlage reduziert werden müsste, damit die neue Einlage plus das, was vom Rest zu 202.5 Mio. Franken beim AG haften bleibt zusammen  $\frac{3}{4}$  ausmachen. Mit folgendem Vorgehen haben wir das spröze wie möglich umgesetzt.

Die Beträge wurden wie folgt berechnet:

- Der Computer generiert verschiedene Arbeitgeber-Einmaleinlagen (E110-E140), ausgehend vom Deckungsgrad per 31.12.2016.
- Die verschiedenen AG-Einmaleinlagen führen zu verschiedenen Start-Deckungsgraden, die entsprechend höher sind als der DG vom 31.12.2016.
- Ausgehend von diesen Startdeckungsgraden wurde mittels Modell 10'000 Mal die Zukunft simuliert (Monte-Carlo, 10'000 Trajektorien).
- Das verwendete ALM-Modell enthält sämtliche Versicherte, das neue Reglement und das Sanierungskonzept der sgpk. Fluktuationsannahmen sind aus der letzten ALM-Studie, aktivseitige Annahmen gemäss letztem versicherungstechnischem Gutachten.
- Aus den 10'000 möglichen Entwicklungen wird gemittelt, wie viel mehr, verglichen mit hypothetisch von einem aussenstehenden Geldgeber gesponserten Betrag von 202.5 Mio. Franken und entsprechendem Start-Deckungsgrad, Arbeitnehmer und Arbeitgeber bei der vorliegenden Arbeitgeber-Einmaleinlage (E110-E140) bezahlen müssen. Also die erwartete Sanierungslast verglichen mit dem angestrebten Zustand.
- Dafür werden zwei Zeithorizonte betrachtet: 10 Jahre und 20 Jahre.
- Die Beträge (123 Mio. Franken und 128 Mio. Franken), die kommuniziert wurden, sind nun die beiden Einmaleinlagen (E123 und E128), die für den jeweiligen Zeithorizont (20 und 10 Jahre) einen totalen Beitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis von 3:1 ergeben. (Hinweis: Die Summe der Beträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber ist nicht gleich 202.5 Mio. Franken, da immer ein Restbetrag in einem nachhaltig tieferen Deckungsgrad resultiert, also in die ferne Zukunft verschoben wird.)

Das Verfahren mag kompliziert aussehen, aber nur so wird dem Sanierungskonzept in vollem Umfang Rechnung getragen. Wir können nicht bei einem Start-DG von 92% anfangen und dann annehmen, 100% der Sanierungslast liege nach zwei Jahren beim AN, weil dann der DG in der Erwartung über 95% liegt. Das wäre falsch, weil die Schwankungen und damit die unteren und oberen Bereiche des Sanierungs- und Beteiligungskonzept komplett vernachlässigt würden. Durch die Schwankungen des Deckungsgrades kommt aber der AG bei negativen Ereignissen ab und zu mal wieder zu einem Beitrag, den er leisten muss. Je höher der Start-DG, desto kleiner wird diese Wahrscheinlichkeit. Sie ist aber nie 0. Durch positive Ereignisse dagegen, die bei höherem Start-DG wahrscheinlicher werden, kann ebenfalls der Arbeitnehmer ab und zu profitieren, indem er keine Sanierungslast mehr hat. Das Vernachlässigen der Schwankungen führt also zu einem stark verzerrten Bild zu Lasten des Arbeitnehmers, weil in dem Bereich 95% und 100% das Beitragsverhältnis unter Berücksichtigung des Zinsverzichts für den Arbeitnehmer am stärksten ist. Da sich der DG mit der Zeit aus dieser Zone entfernt, wird die resultierende AG-Einmaleinlage mit wachsendem Zeithorizont auch kleiner.

MARKUS BUCHELI, DR.RER.PUBL.  
ST.GALLEN

---

## **sgpk: Parameter für die Ausfinanzierung und Regelung der Übergangsordnung; Zulässigkeit einer nachträglichen Änderung**

### **Aktennotiz / Meinungsäusserung**

vom 7. August 2017

---

### **Fragen**

Können die Bestimmungen von Art. 17 Bst. b und Art. 19 Abs. 3 Bst. a des Gesetzes über die St.Galler Pensionskasse (sGS 864.1; abgekürzt PKG) über die Höhe des Umwandlungssatzes und des technischen Zinssatzes mit einer Gesetzesänderung nachträglich verändert werden?

Lässt sich die Regelung für die Übergangsgeneration nach Art. 17 Bst. a PKG unter Hinweis darauf, dass eine zu grosszügige Lösung gewählt worden ist, nachträglich anpassen?

### **Überlegungen**

1. Einleitend ist festzuhalten, dass das PKG grundsätzlich keiner Änderung mehr zugänglich ist. Das PKG setzte die vom Bundesgesetzgeber verlangte rechtliche, organisatorische und finanzielle Verselbständigung der beiden kantonalen Vorsorgeeinrichtungen, nämlich der Pensionskasse für das Staatspersonal und der kantonalen Lehrerversicherungskasse, um. Das dem PKG übergeordnete Bundesrecht beschränkte dabei den Gestaltungsspielraum des kantonalen Gesetzgebers auf die Regelung des Gründungsverfahrens, die Festlegung der Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung sowie den Erlass von Bestimmungen entweder über die von der Pensionskasse zu erbringenden Leistungen oder über deren Finanzierung. Beim PKG handelt es sich um den Gründungserlass im Sinn von Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) [SR 831.40]. Mit vollzogener Errichtung der St.Galler Pensionskasse (sgpk) am 1. Juli 2013 (Art. 24 Bst. a PKG) besteht von Bundesrechts wegen keinerlei Zuständigkeit des kantonalen Gesetzgebers mehr, auf seine im Zusammenhang mit der Gründung der sgpk getroffenen Entscheide zurückzukommen, und seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der sgpk am 1. September 2013 bzw. 1. Januar 2014 (Art. 24 Bst. b und c PKG) ist es nicht mehr Sache des kantonalen Gesetzgebers, sondern ausschliesslich des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung, also des Stiftungsrates, vorsorgerechtlich relevante Beschlüsse zu fassen. Ein Mitwirkungsrecht des Kantonsrates besteht nur noch bei Beschlüssen der zuständigen Organe der sgpk, die auf Verbesserungen des Leistungsziels gerichtet sind, sofern neue oder höhere Beiträge resultieren. Art. 6 Abs. 2 PKG enthält hierfür einen Genehmigungsvorbehalt zu Gunsten des Kantonsrates.

2. Im Einzelnen ist Folgendes auszuführen:

a) Mit der von den eidgenössischen Räten am 17. Dezember 2010 beschlossenen Änderung des BVG, welche die Überschrift «Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften» trug (AS 2011 3385), wurden Vorschriften für die Vorsorgeeinrichtungen von Gemeinwesen mit dem Ziel erlassen, diese weitestgehend an die Vorsorgeeinrichtungen von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern anzugleichen. Dabei standen drei Schwerpunkte im Vordergrund, nämlich:

- Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtung: Art. 48 Abs. 2 erster Satz BVG verlangt, dass Vorsorgeeinrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine Einrichtung des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sein müssen;
- Finanzierungssystem: Nach Art. 65 Abs. 2<sup>bis</sup> BVG gilt für alle Vorsorgeeinrichtungen der Grundsatz, dass sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung durch Vorsorgevermögen gedeckt sein müssen (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften konnten sich indessen unter bestimmten Voraussetzungen für die Finanzierung im System der Teilkapitalisierung entscheiden (Art. 72a bis 72g BVG);
- Alternativ-Regelung der Vorsorge: Nach Art. 50 Abs. 2 zweitem Satz BVG können bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts entweder die Bestimmungen über die Leistungen oder jene über die Finanzierung von der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft erlassen werden. Die Regelung beider Sachverhalte ist ausgeschlossen.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Änderungen war vom Bundesrat vorerst auf den 1. Januar 2014 festgelegt worden. Mit der Verordnung über die Änderung des Zeitpunkts des Inkrafttretens von Bestimmungen des BVG über die Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 26. Juni 2013 (AS 2013 2253) legte der Bundesrat das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2015 fest.

b) Der Kanton St.Gallen setzte die neuen vorsorgerechtlichen Bestimmungen des BVG durch Erlass des PKG um. Die genannten Schwerpunkte regelte er wie folgt:

- Verselbständigung der Vorsorgeeinrichtung: Die bisherige Versicherungskasse Staatspersonal und die Lehrerversicherungskasse wurden zusammengelegt und in die als öffentlich-rechtliche Stiftung organisierte St.Galler Pensionskasse überführt;
- Finanzierungssystem: Mit Erlass des PKG hat sich der Gesetzgeber für das System der Vollkapitalisierung entschieden, so dass die St.Galler Pensionskasse den gleichen Regeln untersteht wie eine privatrechtliche Vorsorgeeinrichtung;
- Alternativ-Regelung der Vorsorge: Art. 6 PKG regelt den Bereich Leistungen (Versicherung für das Alter im Beitragsprimat, Versicherung für Invalidität oder Tod im Leistungsprimat).

3. a) Der überwiegende Teil der Bestimmungen des PKG findet sich im Abschnitt III unter der Überschrift «Schlussbestimmungen». Während die Art. 1 bis Art. 6 PKG auf Dauer ausgerichtete Gesetzesrecht darstellen, sind die Schlussbestimmungen ausschliesslich darauf ausgerichtet, den Übergang von den beiden damaligen unselbständigen Versicherungskassen zur St.Galler Pensionskasse zu regeln, indem sie notwendigen Vorgaben für die Verselbständigung und die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der neuen Pensionskasse enthalten (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. September 2012 zum Gesetz über die St.Galler Pensionskasse [22.12.09; nachfolgend Botschaft PKG], Abschnitt 4.1, Seite 27). Diese gesetzlichen Vorgaben hatten den Zweck, sicherzustellen, «dass der neue Rechtsträger die konzeptionell unveränderte berufliche Vorsorge zugunsten der angeschlossenen Arbeitgebenden ebenso wie zugunsten der aktiven Versicherten und der Leistungsempfänger ohne Unterbruch fortführen kann» (Botschaft PKG, Abschnitt 4.4, Seite 33).

b) Art. 17 Bst. b und Art. 19 Abs. 3 Bst. a PKG stellen die für die Umsetzung des Finanzierungssystems «Vollkapitalisierung» relevanten Bestimmungen dar. Es handelt sich um unmittelbar miteinander verknüpfte Bestimmungen, welche gleichlautende Parameter für die Ausfinanzierung bzw. für die Ermittlung des Ausfinanzierungsbeitrags enthalten. Mit Art. 17 Bst. b PKG wurde der erste Stiftungsrat verpflichtet, bei seinen Vorbereitungshandlungen für die Aufnahme der operativen Tätigkeit der St.Galler Pensionskasse dieselben Werte festzulegen, wie sie in Art. 19 Abs. 3 Bst. a PKG für die Berechnung des Ausfinanzierungsbeitrags massgebend waren, nämlich 6,4 Prozent für den Umwandlungssatz und 3,5 Prozent für den technischen Zins. Mit Erlass dieser



Bestimmungen verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, das Finanzierungssystem «Vollkapitalisierung» ab dem Zeitpunkt der Errichtung der St.Galler Pensionskasse sicherzustellen. Im erläuternden Bericht zur Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 (nachfolgend Abstimmungserläuterungen) wird in diesem Zusammenhang Folgendes ausgeführt (Abstimmungserläuterungen, Seiten 14 f.): «Der Umstand, dass sich beide Versicherungskassen derzeit in einer Unterdeckung befinden, steht der Fortführung des Systems der Vollkapitalisierung nicht entgegen. Ein Aufschub von Sanierungsmassnahmen zur Beseitigung der Unterdeckung in beiden Versicherungskassen ist jedoch nicht mehr möglich. Der Entscheid über derartige Sanierungsmassnahmen soll indessen nicht dem künftigen Stiftungsrat überbürdet werden. Vielmehr soll der Tatsache, dass der Kanton über die beiden Versicherungskassen seit deren Bestehen bestimmt hat und den anderen angeschlossenen Arbeitgebern und insbesondere den Destinatären lediglich ein Anhörungsrecht zukam, mit einer einmaligen Ausfinanzierung auf den Zeitpunkt der Verselbständigung Rechnung getragen werden. Dieses Vorgehen schafft eine korrekte Ausgangslage und eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den kantonalen Behörden, die nach heutigem Recht zuständig sind, und den Organen und Führungsgremien der neuen Stiftung. Eine Übergangsphase und eine Überschneidung mit laufenden Sanierungsmassnahmen kann so vermieden werden. Mit der Ausfinanzierung durch den Kanton soll ein Zielwert von 100 Prozent erreicht werden, so dass der St.Galler Pensionskasse ab Beginn ein volles Kapital für die Anlagetätigkeit zur Verfügung steht.»

c) Die vorstehend wiedergegebene und schon in der Botschaft PKG in Abschnitt 5.4, Seite 46, erwähnte Absicht des st.gallischen Gesetzgebers, dass der Ausfinanzierungsbeitrag einmaligen Charakter hat, geht auch aus dem Artikeltitle von Art. 17 PKG hervor, wonach diese Bestimmung ausdrücklich als «Übergangsordnung» bezeichnet wird. Hinzu kommt der wesentliche Umstand, dass allein der erste Stiftungsrat der St.Galler Pensionskasse Normadressat dieser Bestimmung war. Nur er war zur Festlegung der in dieser Bestimmung enthaltenen Grössen verpflichtet. In der Botschaft PKG wird in Abschnitt 4.4.1.c, Seite 36, denn auch zutreffend Folgendes ausgeführt: «Mit Blick auf den grossen Gestaltungsspielraum, den das Bundesrecht dem obersten Organ (in eigener Sache) einräumt, müssen sich die Vorgaben des kantonalen Gesetzgebers auf den ersten Stiftungsrat beschränken und sicherstellen, dass dieses Organ der Vorsorgeeinrichtung rechtzeitig bestellt wird und seine Aufgaben wahrnehmen kann.»

d) Aus den vorstehenden Ausführungen ist abzuleiten, dass die Bestimmungen von Art. 17 Bst. b und Art. 19 Abs. 3 Bst. a PKG sogenannte Einmal-Tatbestände regeln. Einerseits ging es darum, dem ersten Stiftungsrat bei seinen Vorbereitungsaktivitäten, wie sie unter Verweis auf Art. 51a BVG insbesondere in Art. 16 PKG aufgeführt sind, die Pflicht zu überbinden, einen Umwandlungssatz von 6,4 Prozent und einen technischen Zins von 3,5 Prozent festzulegen. Andererseits dienten dieselben Ansätze – unter Bezug der Summe der konsolidierten Unterdeckungen der beiden bisher bestandenen Versicherungskassen – zur Berechnung des konkreten Ausfinanzierungsbeitrags; im Artikeltitle von Art. 19 wird denn auch der Begriff «Ausfinanzierungsbeitrag» verwendet. Mit dem Abschluss der Vorbereitungshandlungen des ersten Stiftungsrates und mit der Leistung des Ausfinanzierungsbeitrags durch den Kanton war die Umsetzung dieser Gesetzesbestimmungen abgeschlossen. Auch die Versichertenbeteiligung am Ausfinanzierungsbeitrag nach Art. 20 PKG stellt einen Einmal-Tatbestand dar, allerdings mit fortgesetzten Vollzugshandlungen während längstens fünf Jahren. Dies zeigt sich auch mit Blick auf den im Bericht der vorberatenden Kommission vom 4. Februar 2013 enthaltenen Hinweis, wonach es um eine «Ausfinanzierung durch eine Einmaleinlage mit integrierter Vorfinanzierung der Versichertenbeteiligung» ging.

e) Als Fazit ergibt sich, dass es dem heutigen Gesetzgeber nicht möglich ist, an dieser Übergangsordnung Änderungen vorzunehmen. Weder kann er den Ausfinanzierungsbeitrag durch eine Anpassung der Berechnungsparameter ändern, noch steht es ihm zu, den Umwandlungssatz oder den technischen Zins neu festzulegen. Letzteres fällt in den Bereich der unübertragba-

ren und unentziehbaren Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung nach Art. 51a Abs. 2 BVG, also in die Zuständigkeit des Stiftungsrates.

4. a) Die gleichen Überlegungen gelten sachgemäss auch für die Frage, ob die Regelung für die Übergangsgeneration nach Art. 17 Bst. a PKG angepasst bzw. geändert werden kann. Diese Regelung steht im Zusammenhang mit dem von Kantonsrat auf Antrag der vorberatenden Kommission beschlossenen und in Art. 6 PKG verankerten Primatswechsel. Die Überlegungen, welche die vorberatende Kommission bzw. der Kantonsrat zum Erlass von Art. 6 und Art. 17 Bst. a PKG bewogen haben, finden sich zusammengefasst in den Abstimmungserläuterungen, Seiten 13 f.: «Bei den schweizerischen Vorsorgeeinrichtungen ist seit mehreren Jahren ein eindeutiger Trend in Richtung Beitragsprimat bei den Altersleistungen auszumachen. Den Erfordernissen eines zeitgemässen Personalmanagements und einer grösstmöglichen Transparenz der beruflichen Vorsorge entsprechend, soll deshalb auch die neue St.Galler Pensionskasse ihre Altersleistungen nach dem Beitragsprimat ausrichten, währenddem die Versicherung für Invalidität oder Tod nach dem Leistungsprimat geregelt wird. Die Übergangsregelung sieht für Versicherte, die bis Ende 2013 das 58. Altersjahr vollendet haben, den Verbleib in der bisherigen Versicherungsordnung und für die übrigen Versicherten eine einmalige, arbeitgeberfinanzierte Besitzstandswahrung vor.»

b) In ihrem Bericht vom 12. November 2012 führte die vorberatende Kommission im Zusammenhang mit dem Primatswechsel zu Art. 15a (heute: Art. 17 PKG) Folgendes aus: «Weil das Beitragsprimat bei den Altersleistungen mit dem neuen Art. 4a Abs. 2 [heute: Art. 6 PKG / Hinweis des Verfassers] im Gesetz über die St.Galler Pensionskasse vorgegeben werden soll, sind dem ersten Stiftungsrat die Rahmenbedingungen für den Primatswechsel mitzugeben. Dazu gehört einerseits die Festlegung einer Übergangsordnung, welche für jene Versicherten, die im Zeitpunkt der Verselbständigung das 58. Altersjahr vollendet haben, den Verbleib in der bisherigen Ordnung (mit dem Leistungsprimat bei den Altersleistungen) und für die übrigen Versicherten eine einmalige, arbeitgeberfinanzierte Besitzstandswahrung auf der modellmässigen Rentenanwartschaft bei konstantem Lohn vorsieht. Andererseits sollen dem ersten Stiftungsrat die technischen Parameter für den Primatswechsel (wie angenommene Realverzinsung, Umwandlungssatz und technischer Zins) vorgegeben werden.»

c) Die vorberatende Kommission hielt fest, dass sich die Anweisungen des kantonalen Gesetzgebers im Zusammenhang mit den Folgehandlungen aus dem Primatswechsel (Übergangsordnung und technische Parameter) allein an den ersten Stiftungsrat richten. Damit berücksichtigte sie – ohne dies ausdrücklich zu erwähnen – die bundesrechtlichen Vorgaben für die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen und den Übergang der bisher bei den staatlichen Organen gelegenen Zuständigkeiten auf die Organe der Vorsorgeeinrichtung.

d) Als Fazit ist festzuhalten, dass die in Art. 17 Bst. a PKG geregelte, auf die Übergangsgeneration ausgerichtete Regelung einer nachträglichen Änderung nicht zugänglich ist. Ferner muss in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass die Übergangsordnung von Art. 17 Bst. a PKG Bestimmungen zur Wahrung von erworbenen Rechten und zum Schutz von Treu und Glauben enthält. Eine nachträgliche Anpassung zu Ungunsten der Versicherten müsste deshalb als Verstoss gegen den Verfassungsgrundsatz von Treu und Glauben beurteilt werden.